

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2019

Ausgegeben zu Münster am 24. April 2019

Nr. 06

<i>Inhalt</i>	Seite
Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft (M.A. Erziehungswissenschaft) an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Juni 2015 vom 26. März 2019	278
Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Münster vom 28.03.2019	318
Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft beschlossen am 2.11.2015 vom 15. April 2019	319
Wahl- und Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft der Universität Münster vom 15.04.2019	321
Veröffentlichung der im Haushaltsjahr 2018 an die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster gewährten Bezüge	335

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2019/06
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft (M.A.
Erziehungswissenschaft) an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 29. Juni 2015
vom 26. März 2019**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft (M.A. Erziehungswissenschaft) an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Juni 2015 (AB Uni 15/2015, S. 1077 f.), zuletzt geändert durch die zweite Änderungsordnung vom 29. Januar 2018 (AB Uni 7/2018, S. 368 f.), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Das Masterstudium im Studiengang Erziehungswissenschaft umfasst inklusive der Masterarbeit mit Kolloquium (im Abschlussmodul) das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

Obligatorischer Bereich:

Pflichtmodule:

M1 Bildung, Kultur, Zivilisation

M2 Theorie- und Forschungsdiskurse der Erziehungswissenschaft: Lern-, Entwicklungs- und Sozialisationsprozesse

M3/M4 Quantitative und qualitative Methoden empirischer Forschung

Obligatorischer Bereich: Wahlpflichtmodule/Nebenfächer

M5 Psychologie für den erziehungswissenschaftlichen Kontext

M6 Soziologie im erziehungswissenschaftlichen Kontext

M7 Praktische Philosophie

M8 Wissenschaftsphilosophie

M9 Kulturanthropologie/Volkskunde

- M10 Ökonomische Bildung
- M11 Katholische Theologie: Bildung und Gerechtigkeit
- M12 Politikwissenschaft

Profilbereich: Bildungstheorie / Bildungsforschung

- MB1 Bildungstheorie und Bildungsreform
- MB2 Historische Bildungsforschung mit dem Schwerpunkt Deutsch-Amerikanische Bildungsgeschichte
- MB3 Interkulturelle, Internationale und Vergleichende Erziehungswissenschaft (IIVE)
- MB4 Vertiefung: Konzeptualisierung einer wissenschaftlichen Studie in der Bildungstheorie / Bildungsforschung
- MB5 Praktikum
- MB6 Abschlussmodul

Profilbereich: Erwachsenenbildung / Weiterbildung

- MEB1 Theorien, Forschungsschwerpunkte und Rahmenbedingungen der Erwachsenenbildung / Weiterbildung
- MEB2 Professionelle Handlungskompetenz I: Lehren, Lernen und Beraten in der
- MEB3 Professionelle Handlungskompetenz II: Weiterbildungsmanagement und Organisationsentwicklung
- MEB4 Vertiefung: Konzeptualisierung einer wissenschaftlichen Studie in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung
- MEB5 Praktikum
- MEB6 Abschlussmodul

Profilbereich: Pädagogik der frühen Kindheit

- MFK1 Kindheit und Pädagogik
- MFK2 Forschungsperspektiven
- MFK3 Kindheit und Profession
- MFK4 Vertiefung: Konzeptualisierung einer wissenschaftlichen Studie in der Pädagogik der frühen Kindheit
- MFK5 Praktikum

MFK6 Abschlussmodul

Profilbereich: Schulentwicklung / Schulforschung

- S1 Theorie der Schule und der Schulorganisation
- S2 Methoden der Schulforschung
- S3 Schulentwicklung: Planung und Management
- S4 Vertiefung: Konzeptualisierung einer wissenschaftlichen Studie im Bereich der Schulentwicklung/Schulforschung
- S5 Praktikum
- S6 Abschlussmodul

Profilbereich: Sozialpädagogik

- SP1 Theorien der Sozialen Arbeit
- SP2 Disziplinerorientierte Forschung
- SP3 Professionsorientierte Forschung
- SP4 Vertiefung: Konzeptualisierung einer wissenschaftlichen Studie in der Sozialpädagogik
- SP5 Praktikum
- SP6 Abschlussmodul

2. § 9 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die Pflichtmodule M1 und M2 werden im ersten Semester, das Pflichtmodul M3/M4 sowie das Wahlpflichtmodul (Psychologie, Soziologie, Praktische Philosophie, Wissenschaftsphilosophie, Kulturanthropologie/Volkskunde, Ökonomische Bildung, Katholische Theologie oder Politikwissenschaft) werden im ersten und/oder zweiten Semester studiert. Die Wahl des Wahlpflichtmoduls gilt mit dem Platzverhalt als verbindlich. Studien- und Prüfungsleistungen dürfen daher nur in diesem Wahlpflichtmodul angemeldet werden. Der Wechsel des Wahlpflichtmoduls ist bei endgültigem Nicht-Bestehen des gewählten Moduls auf formlosen Antrag im zuständigen Prüfungsamt einmalig möglich.“

3. § 10 Abs. 2b und Abs. 2c erhalten folgende neue Fassung:

„(2b) Im Verlauf des Studiums sind folgende Arten von Leistungen als Studienleistungen möglich:

- Konstruktion eines Erhebungsinstruments (ca. 5 Seiten)
- Datenauswertung und Interpretation (ca. 5 Seiten)

- Konzeption einer Hausarbeit (ca. 5 Seiten)
- Klausur (30 Minuten)
- Lerntagebuch (ca. 6 Seiten)
- mündliche Prüfung (15 Minuten)
- Portfolio (Sammlung von 2 Einzelprodukten, ca. 5 Seiten)
- Kurzreferat mit Thesepapier (15 Minuten und ca. 2 Seiten)
- Rezension (ca. 3 Seiten)
- Seminarreflexion (ca. 5 Seiten)
- Übungszettel mit Aufgaben zur Veranstaltung (erfolgreiche Bearbeitung von 2/3 der ausgegebenen Übungszettel)
- Essay (ca. 5 Seiten).
- Schriftliche Reflexion (ca. 5 Seiten)
- Analyse einer Beispielstudie (ca. 5 Seiten)

Andere formale und inhaltliche Ausgestaltungen dieser Leistungen sind möglich: z.B. Projektdokumentation, Unterrichtsskizze, Medienprodukt, Fallstudie, Konzeption eines Bildungsangebots, Exposee (im Umfang von jeweils ca. 5 Seiten oder in einem äquivalenten Umfang). Dabei ist zu beachten, dass Studienleistungen den Umfang und die Dauer von Prüfungsleistungen deutlich unterschreiten sollten.

(2c) In den Modulen M5, M6, M7, M8, M9, M10, M11 und M12 studieren die Studierenden an Kooperationsinstituten. Bezüglich der Studien- und Prüfungsleistungen gelten hier die Anforderungen der Kooperationsinstitute, sofern nicht anderweitig in den Modulbeschreibungen spezifiziert. § 10 (5) Satz 2 ist für die Lehrveranstaltungen, die von den Kooperationsinstituten angeboten werden, nichtverpflichtend.“

4. Die im Anhang der Prüfungsordnung enthaltene Praktikumsordnung für den Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft (Anhang 2) erhält folgende neue Fassung:

Anhang 2:

Praktikumsordnung für den Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft

1. Aufgabe und Ziel des Praktikums

Das Praktikum ist ein integraler Bestandteil des berufsqualifizierenden Master-Studiengangs; es trägt zu einer Intensivierung des Studiums bei, indem es exemplarisch die Spannung zwischen Theorie und Praxis erfahrbar macht und darüber hinaus zu einer Auseinandersetzung mit Zielen, Aufgaben, Inhalten und Methoden pädagogischen Handelns veranlasst. Ziel des Praktikums ist die wissenschaftlich geleitete Erkundung eines Berufsfeldes und die Ausbildung wissenschaftlicher Reflexionskompetenz. Das Praktikum dient den Studierenden weiterhin als Orientierung über die Entwicklung beruflicher Tätigkeitsfelder, Aufgabenbereiche und Beschäftigungschancen und ermöglicht ihnen die Überprüfung und Konkretisierung der individuellen Studienschwerpunkte sowie der Verfolgung von Fragestellungen eigenständiger Forschung.

Durch das Praktikum werden die Studierenden in die Lage versetzt, einzelne Tätigkeitsfelder und Handlungsstrategien vor dem Hintergrund erziehungswissenschaftlichen Wissens zu reflektieren und sich mit den Aufgaben, Arbeitsweisen, Interessenlagen und den institutionellen Bedingungen im Praktikum reflexiv auseinander zu setzen.

Die Praktikumsordnung ist Bestandteil der Prüfungsordnung.

1.1 Profil Sozialpädagogik (SP)

Lernziele und Inhalte

Ziel ist die Vertiefung wissenschaftlicher und methodischer Wissensbestände im Kontext eines „forschenden Praktikums“ im Rahmen der Institutionen Sozialer Arbeit sowie von Forschungszusammenhängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster oder anderer Forschungseinrichtungen. Möglich sind Formen der Mitarbeit im Kontext laufender Forschungsvorhaben, die Entwicklung eigener Vorhaben als forschende Praxis zur Analyse von sozialen Problemlagen, gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und professionellen Praxen sowie

praxisbezogene Forschung und Modellentwicklungen (Evaluierung, Programmentwicklung, Interaktions- und Fallanalysen etc.).

Vermittelte Kompetenzen

Die Studierenden können eigenständig professions- oder disziplinentorientierte Fragestellungen entwickeln, besitzen die Kompetenz, methodische Designs zu begründen und konkrete forschende (oder entwickelnde) Projekte zu organisieren. Sie sind in der Lage, die eigenen forschenden oder projektbezogenen Aktivitäten zu evaluieren.

1.2 Profil Erwachsenenbildung / Weiterbildung (MEB)

Lernziele und Inhalte

Neben dem Erwerb einer Handlungskompetenz gilt es, die Erwachsenenbildung / Weiterbildung auch als ein vielfältiges Forschungsfeld kennen zu lernen. Themen- und Fragestellungen aus dem Studium sollen in diesem Anwendungsfeld verfolgt und reflektiert werden. Zudem eröffnet die Praktikumsphase die Möglichkeit, eigene Forschungsfragen zu entwickeln und zu bearbeiten. Das Praktikum dient der Reflexion der eigenen Fähigkeiten und Handlungsrolle sowie der Entwicklung konkreter beruflicher Zukunftspläne.

Vermittelte Kompetenzen:

- Die Studierenden nehmen Einblick in das Praxisfeld der Erwachsenenbildung/Weiterbildung
- Aufbauend auf Fragestellungen und Ergebnissen der Forschung zu einem ausgewählten Thema analysieren die Studierenden die berufliche Wirklichkeit im Praktikumsfeld und unterstützen entsprechende Einrichtungen bei ihrer Arbeit
- Die Studierenden sind in der Lage, Probleme (forschungsbasiert) zu diagnostizieren und diese fachlich fundiert zu bearbeiten.

1.3 Profil Schulentwicklung / Schulforschung (S)

Lernziele und Inhalte

Es sollen Einblicke in mögliche berufliche Handlungs- und Forschungsfelder vermittelt werden sowie die Möglichkeit, im Studium erworbenes Wissen und erworbene Fähigkeiten im praktischen Kontexten zu erproben und zu reflektieren.

Vermittelte Kompetenzen

Nach erfolgreicher Absolvierung des Praktikums sind die Studierenden in der Lage, wissenschaftliche Kenntnisse und Methoden auf konkrete Handlungs- und Forschungsprobleme zu beziehen, aus reflektierter Praxiserfahrung heraus die Bedeutung des wissenschaftlichen Instrumentariums genauer einzuordnen und in einem Bericht zu dokumentieren, in welcher Weise sie die wissenschaftliche Reflexion von Praxiserfahrung vollzogen haben.

1.4 Profil Bildungstheorie / Bildungsforschung (MB)

Lernziele und Inhalte

Ziel des Praktikums ist es, den Studierenden einen Einblick in berufliche Handlungs- und Forschungsfelder (hier: z. B. eines Forschungsinstituts, eines Buchverlages, eines wissenschaftlichen oder kommunalen Archivs etc.) zu vermitteln. Möglich sind Formen der Mitarbeit im Kontext laufender Forschungsvorhaben oder die Entwicklung eigener Vorhaben als forschende Praxis etwa im Bereich der empirischen oder historischen Bildungsforschung.

Vermittelte Kompetenzen

Die Studierenden sind nach dem Praktikum in der Lage, wissenschaftliche Kenntnisse und Methoden auf konkrete Handlungs- oder Forschungsprobleme zu beziehen, an einer Projektentwicklung mitzuarbeiten und aus der praktischen Erfahrung heraus theoretische und methodische Instrumentarien zu reflektieren.

1.5 Profil Pädagogik der frühen Kindheit (MFK)

Lernziele und Inhalte

Das Praktikum hat die Intention, den Studierenden einen Einblick in berufliche Handlungsfelder der vorschulischen Bildung, Erziehung und Betreuung zu vermitteln (hier z. B.: Kindertagesstätten, Horte, Krippen, Einrichtungen der Erziehungshilfe etc.). Ebenfalls sind Forschungs-, Planungs- und Verwaltungsinstitutionen mögliche Praktikumeinrichtungen (hier z. B. wissenschaftliche Institute der Frühpädagogik innerhalb und außerhalb der Hochschule, freie Träger der Jugendhilfe- und Sozialplanung und Beratung, Jugendämter und Schulämter etc.). Die Studierenden sollen sowohl Untersuchungsaufgaben bearbeiten, die aus dem Studium erwachsen, als auch durch aktive Mitarbeit in den Praktikumeinrichtungen Erfahrungen mit Berufsaufgaben, der Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen sowie dem Umgang mit Adressatinnen und Adressaten sammeln.

Vermittelte Kompetenzen

Die Studierenden sind in der Lage, methodische und theoretische Kenntnisse aus der Pädagogik der frühen Kindheit auf konkrete Problemstellungen und Handlungsaufgaben zu beziehen sowie ihr eigenes Handeln in Forschungs- und Berufskontexten kritisch zu reflektieren. Die Studierenden können eigene Beobachtungen und Erfahrungen dokumentieren, darstellen und auswerten.

2. Art, Betreuung, Dauer und Form des Praktikums

2.1 Art und Betreuung des Praktikums

Das Praktikum muss in Anbindung an den gewählten Profilbereich absolviert werden. Das Praktikum soll in solchen Institutionen oder Arbeitsfeldern abgeleistet werden, in welchen die Praktikantin/der Praktikant Einblicke in pädagogische Handlungs- und Forschungsfelder erhält und sich darüber hinaus unter Anleitung pädagogisch handelnd und forschend erproben kann. Geeignet sind alle Institutionen oder professionsrelevanten Handlungs- und Forschungskontexte, deren Arbeit dem gewählten Profilbereich zugeordnet werden kann. Darüber hinaus sollte eine Anleitung durch eine pädagogische bzw. feldspezifische Fachkraft gewährleistet sein.

2.2 Form und Dauer des Praktikums

Das Praktikum kann in drei Formen absolviert werden:

- als Blockpraktikum (auch in zwei Teilen möglich)
- als studienbegleitendes Praktikum
- als Teilnahme an einem Forschungsprojekt im Rahmen des Studiums.

Die Arbeitszeit der Praktikantinnen/Praktikanten richtet sich nach den gesetzlichen oder tarifvertraglichen Regelungen für die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der jeweiligen Institutionen, in denen das Praktikum abgeleistet wird. Darüber hinaus gilt folgende Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Praktikumsdauer: Mindestens 3 Monate oder 12 Wochen oder 60 Arbeitstage, als Blockpraktikum (auch in zwei Teilen möglich) oder das entsprechende Stundenvolumen (mindestens 300 Stunden) als studienbegleitendes Praktikum.

Die Praktikantin/Der Praktikant hat Anspruch darauf, von der Praktikumsstelle für verbindlich angebotene Lehrveranstaltungen für begleitende Studien an der Hochschule (siehe 4.) freigestellt zu werden.

Die Dauer der außeruniversitären Praxisanteile in Projekten, die als Praktika anerkannt werden, hat der eines Praktikums in studienbegleitender Form zu entsprechen.

2.3 Genehmigung, Betreuung und Vertrag

Jedes Praktikum muss vor Antritt angemeldet und genehmigt werden. Anmeldung und Genehmigung erfolgen durch schriftliche Bescheinigung einer/eines Lehrenden.

Die Betreuung des Praktikums erfolgt durch die Lehrende/den Lehrenden, die/der die Betreuungszusage gegeben hat.

Das Praktikum soll durch eine Praktikumszusage zwischen der Einrichtung und der Praktikantin/dem Praktikanten für beide Seiten verbindlich vereinbart werden. Die Praktikumsstelle bescheinigt den zeitlichen Umfang der abgeleisteten Praktikumsstätigkeit.

2.4 Zeitpunkt des Praktikums

Es wird empfohlen, das Praktikumsmodul ab dem dritten Fachsemester zu absolvieren.

3. Beratung

Die notwendige Beratung, Vermittlung und Betreuung der Praktikantinnen/Praktikanten wird durch das Praktikumsbüro des IfE unterstützt.

Die individuelle Betreuung der Studierenden durch die fachlich zuständigen Lehrenden während des Praktikums sowie die abschließende Besprechung des Praktikumsberichtes bleiben davon unberührt.

4. Vor- bzw. Nachbereitung und Begleitung

Grundsätzlich gehören die Beratung, Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung von Praktika zu den originären Aufgaben der Lehrenden des Fachbereichs. Der Fachbereich ist aufgefordert, sicherzustellen, dass die erforderlichen praktikumsbegleitenden Veranstaltungen zur Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Praktikums (2 SWS) angeboten werden.

Dafür sind unterschiedliche Veranstaltungsformen geeignet, die es den Praktikantinnen/Praktikanten erlauben, diese Veranstaltungen gegebenenfalls auch praktikumsbegleitend zu besuchen (z. B. Praktikantenkolloquien, Studientage etc.).

Das begleitende Seminar soll in zeitlichem Zusammenhang mit dem Praxisaufenthalt besucht werden (in der Regel vorbereitend).

5. Praktikumsbericht

Über das absolvierte Praktikum muss ein eigenständig verfasster Bericht angefertigt werden, der dem/der betreuenden Lehrenden spätestens drei Monate nach Beendigung des Praktikums einzureichen ist. Der Bericht soll einen Umfang von 20 Seiten nicht unterschreiten. Berichtsbestandteil ist neben der Beschreibung der Praktikumsstelle (z. B. Arbeitsweise, Organisationsform, Rechtsgrundlagen, Finanzierung) bzw. den forschenden Tätigkeiten und der pädagogischen Arbeit mit den Adressatinnen und Adressaten bzw. Zielgruppen und Teilnehmenden die Reflexion des persönlichen Lernprozesses während des Praktikums. Der Schwerpunkt liegt auf der – durch eine klare Fragestellung geleiteten – theoriegeleiteten und ggf. empirischen Analyse und der Begründung des methodologischen sowie methodischen Zugangs.

Der Praktikumsbericht ist eine Prüfungs-Leistung und muss benotet werden.

6. Praktikumsnachweise

Das Modul SP5/ S5/ MB5/ MEB5/ MFK5 ist abgeschlossen, wenn ein dreimonatiges Praktikum ordnungsgemäß angemeldet und genehmigt (s. 2.3) wurde, eine Bestätigung der Praktikumsstelle(n) über das abgeleistete Praktikum im erforderlichen zeitlichen Umfang vorliegt (s. 2.2), ein Praktikumsbericht durch die/den betreuende/n Lehrende/n testiert (s. 5.), die Teilnahme an einer praktikumsbegleitenden Veranstaltung (s. 4.) nachgewiesen wurde und insgesamt der Erwerb von 15 LP belegt ist.

7. Anerkennung von praktikumsadäquaten Leistungen

Einschlägige berufs- und forschungspraktische Tätigkeiten können auf schriftlichen Antrag durch den Prüfungsausschuss für den Master of Arts anerkannt werden.

5. In Anhang 3 der Prüfungsordnung werden die Modulbeschreibungen der Module M9 Kulturanthropologie/Volkskunde M10 Ökonomische Bildung, M11 Katholische Theologie: Bildung und Gerechtigkeit und M12 Politikwissenschaft neu hinzugefügt:

Modultitel deutsch:		Kulturanthropologie/Volkskunde					
Modultitel englisch:		Cultural Anthropology/Folklore Studies					
Studiengang:		Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft					
1	Modulnummer: M9	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1-2	LP: 10	Workload (h): 300		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V/S	Forschungsfelder und Forschungsfragen der Kulturanthropologie	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30; 2 SWS	120 h
	2.	Ü	Lektürekurs	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30; 2 SWS	120 h
4	Lehrinhalte: Die Lehrveranstaltungen verstehen sich in ihrer Kombination (VL-Seminar + Lektürekurs) als Einführung in Arbeitsweisen, Untersuchungsgegenstände, und Themenfelder des Faches Kulturanthropologie. Was ist Kultur? Wie kann man sie erforschen? Wo liegen die Potenziale und Grenzen dieses Konzepts? Welche Probleme und Perspektiven ergeben sich bei der Klassifizierung eines empirischen Gegenstandes als Kultur? Wie hat sich der Umgang mit diesen Fragen im Fach entwickelt? Was sind aktuelle methodische, analytische, theoretische Herangehensweisen und Forschungsthemen? Im Rückblick auf Klassiker wie auf Verworfenes und Wiederdentdecktes wird ein historisch situiertes Verständnis populärer Kultur erarbeitet; aktuellste Beiträge aus der internationalen Forschungsdiskussion zu jedem Themenfeld informieren über weitergehende Perspektiven.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden erwerben Kenntnisse zur Fachentwicklung der Volkskunde im Gefüge der anthropologischen Disziplinen seit dem 19. Jahrhundert. Dabei geht es zum einen um Eckdaten der Institutionalisierung volkskundlicher Interessen zuerst durch Vereine und in Museen und dann an Universitäten, aber auch um ein wissenshistorisch und politisch erweitertes und erkenntnistheoretisch informiertes Verständnis von Wissenschaft einschließlich ihrer jeweiligen Methoden der Erhebung und Auswertung von Daten. Diese Kenntnis mündet nicht in einer positivistischen Fachdefinition, vielmehr ist sie ein wichtiges Reflexionsinstrument jeder Forschungstätigkeit und eine unerlässliche Grundlage für die interdisziplinäre und internationale Sprechfähigkeit der AbsolventInnen. Zudem erlangen die Studierenden Fähigkeiten im Umgang mit empirischen Studien in den unterschiedlichen Forschungsfeldern des Faches (materielle Kultur, Verhaltenslehren, Museum, Medien, Frauen- und Geschlechterforschung, Familie/Verwandtschaft).						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: ./.						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:						

	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Hausarbeit (H)	Ca. 8 Seiten	100%
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	V/S: Referat mit Thesenpapier (R)		Ca. 20 min. u. 4 Seiten max.
	Ü: Rechercheaufgabe	3 Aufgaben à 5 Titel	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:		
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:		
	2 (von 26)		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:		
	./.		
13	Anwesenheit:		
	./.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
	./.		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Elisabeth Timm	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 08 Geschichte/Philosophie Seminar für Volkskunde/Europäische Ethnologie	
16	Sonstiges: Studierende müssen sich zu Beginn des 1. Fachsemesters im Servicebüro des Instituts für Erziehungswissenschaft für das Modul anmelden.		

¹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:		Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (Ökonomische Bildung)					
Studiengang:		Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft					
1	Modulnummer: M 10	Status:		<input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul	
2	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachse m.:	LP:	Workload (h):
				1.-2.	10	300	
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)
	1.	V	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	60h; 4 SWS	120h
	2.	Ü	Übung zu Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30h; 2 SWS	90h
4	Lehrinhalte:						
	Ziel dieses Moduls ist die Vermittlung volkswirtschaftlicher Grundkenntnisse. Die Veranstaltung vermittelt die theoretischen Grundlagen der Volkswirtschaftslehre. Die Konzepte knapper Ressourcen und Produktionsfaktoren auf der Angebotsseite und die Bedürfnisbefriedigung der Wirtschaftssubjekte auf der Nachfrageseite führen zur Erläuterung von Märkten als Wirtschaftssysteme und ihrer Organisationsfunktion in der Volkswirtschaft. Im letzten Teil werden Grundlagen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung behandelt.						
5	Erworbene Kompetenzen:						
	Die in diesem Modul vermittelten Grundkenntnisse sind fundamentaler Bestandteil zum Verstehen volkswirtschaftlicher Zusammenhänge und bilden die Basis für weitere Lehrmodule. Die Studierenden können die theoretischen und methodischen Grundlagen der Mikro- und Makroökonomik verstehen und anwenden und können Auskunft über Globalisierungsprozesse geben sowie unterschiedliche Volkswirtschaften miteinander vergleichen. Sie erlernen grundlegende wirtschaftswissenschaftliche Theorien und können die Funktionsweisen und Probleme der sozialen Marktwirtschaft als Wirtschaftssystem erläutern. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Wirtschafts- und finanzpolitische Entscheidungen nachzuvollziehen und wettbewerbsregulierende Maßnahmen richtig einzuschätzen. Zudem lernen sie die Funktionsweise des Haushaltes innerhalb des Wirtschaftskreislaufes.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
	Die Lehrveranstaltungen 1 und 2 werden nur im Sommersemester angeboten.						
7	Leistungsüberprüfung:						
	<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ²						
	Klausur (K)				K: 90 min.	100 %	
9	Studienleistungen:					Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	./.					./.	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:						

² Entfällt bei Modulabschlussprüfung

	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 2 (von 26)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Durch das Institut für Erziehungswissenschaft wird im Zuge der Anmeldung zum Modul Grundlagen der Volkswirtschaftslehre sichergestellt, dass die zugehörigen Veranstaltungen nicht bereits im Rahmen des Bachelor of Arts Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms- Universität Münster oder äquivalente Veranstaltungen an einer anderen Hochschule absolviert worden sind.	
13	Anwesenheit: ./.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: ./.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Christian Müller	Zuständiger Fachbereich: FB 04: Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät / Institut für Ökonomische Bildung
16	Sonstiges: Das Modul wird nur im Sommersemester angeboten. Studierende müssen sich zu Beginn des 1. Fachsemesters im Servicebüro des Instituts für Erziehungswissenschaft für das Modul anmelden.	

Modultitel deutsch: Katholische Theologie: Bildung und Gerechtigkeit																														
Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft																														
1	Modulnummer: M 11 Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																													
2	<table border="1"> <tr> <td>Turnus:</td> <td><input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS</td> <td>Dauer:</td> <td><input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.</td> <td>Fachse m.: 1.-2.</td> <td>LP: 10</td> <td>Workload (h): 300</td> </tr> </table>	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachse m.: 1.-2.	LP: 10	Workload (h): 300																						
Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachse m.: 1.-2.	LP: 10	Workload (h): 300																								
3	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="8">Modulstruktur:</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudiu m (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>V/S</td> <td>Vorlesung oder Seminar zu „Bildung und Gerechtigkeit“</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>30h; 2 SWS</td> <td>120h</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>S</td> <td>Seminar zu „Bildung und Gerechtigkeit“</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>30h; 2 SWS</td> <td>120h</td> </tr> </tbody> </table>	Modulstruktur:								Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudiu m (h)	1.	V/S	Vorlesung oder Seminar zu „Bildung und Gerechtigkeit“	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h; 2 SWS	120h	2.	S	Seminar zu „Bildung und Gerechtigkeit“	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h; 2 SWS	120h
Modulstruktur:																														
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudiu m (h)																								
1.	V/S	Vorlesung oder Seminar zu „Bildung und Gerechtigkeit“	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h; 2 SWS	120h																								
2.	S	Seminar zu „Bildung und Gerechtigkeit“	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h; 2 SWS	120h																								
4	<p>Lehrinhalte</p> <p>Das Modul thematisiert Gerechtigkeit als Bedingung und Inhalt von Bildung („Bildungsgerechtigkeit“ und „Bildung zur Gerechtigkeit“). Es reflektiert den menschenrechtlichen Status von Bildung und die Bedeutung von Menschenrechtsbildung. Es erschließt gesellschaftliche und religiöse Kontexte von Bildung und die Bedeutung von Verantwortungsk Kooperationen für Bildung. Es bedenkt die Bedeutung medialer Kommunikation für die Gerechtigkeitsdiskurse in der Gesellschaft.</p>																													
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>ENTWICKLUNG VON FACHKOMPETENZ DURCH SPEZIALISIERUNG / VERTIEFUNG: • Die Studierenden besitzen vertiefte Kenntnisse gesellschaftlicher Bedingungen von Bildung im globalen und lokalen Rahmen. • Sie können Gerechtigkeit theologisch und philosophisch begründen. • Sie sind in der Lage, Kriterien für gerechtigkeitsfördernde Bildungsprozesse zu identifizieren, sie in Bezug auf unterschiedliche Lernfelder und Bildungseinrichtungen anzuwenden und Handlungskonsequenzen für die Praxis abzuleiten.</p> <p>ENTWICKLUNG VON FORSCHUNGSKOMPETENZ: • Die Studierenden verfügen über Fertigkeiten, selbstständig Thesen zu bildungsethischen Themen aufzustellen. • Sie können ihre Thesen im Fachgespräch begründen und verteidigen. • Sie entwickeln Fertigkeiten, die eigenen Forschungsergebnisse in wissenschaftlicher Form schriftlich darzulegen.</p> <p>ÜBERFACHLICHER KOMPETENZERWERB / SCHLÜSSELKOMPETENZEN: • Die Studierenden verfügen über Haltungen, die Eigeninitiative und Selbstständigkeit befördern. • Sie können durch die intensive kognitive Beschäftigung mit dem Themenschwerpunkt „Bildung und Gerechtigkeit“ sowie die damit einhergehende Kenntnis von aktuellen Theorien und Problemfeldern Leitlinien sozialer Kompetenz / Bürgerkompetenz ableiten sowie zunehmend differenzierte Maßstäbe für das eigene Handeln entwickeln.</p>																													
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Auswahl eines Seminars aus eröffnetem Lehrangebot</p>																													
7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</p>																													
8	<table border="1"> <tr> <td>Prüfungsleistung/en:</td> <td>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung³</td> <td>Dauer bzw. Umfang</td> <td>Gewichtung für die Modulnote in %</td> </tr> </table>	Prüfungsleistung/en:	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ³	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																									
Prüfungsleistung/en:	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ³	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																											

³ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

	Mündliche Prüfung (M)	M: 30 min.	100 %
9	Studienleistungen:		Dauer bzw. Umfang
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		ca. 15 Seiten
	Eigenverantwortliche Erstellung eines Portfolios zur Vorlesung UND Seminarbegleitende Ausarbeitungen		ca. 15 Seiten
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 2 (von 26)		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Durch das Institut für Erziehungswissenschaft wird im Zuge der Anmeldung zum Modul Katholische Theologie: Bildung und Gerechtigkeit sichergestellt, dass die zugehörigen Veranstaltungen nicht bereits im Rahmen des Bachelor of Arts Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms- Universität Münster absolviert worden sind.		
13	Anwesenheit: Es besteht Anwesenheitspflicht in den Seminaren mit einer maximalen Fehlzeit von zwei Sitzungen. Ansonsten erlischt der Prüfungsanspruch. Aufgrund des didaktischen Konzepts und des zur Anwendung kommenden Lehr- und Lernsettings ist die Anwesenheit bei Seminaren erforderlich und daher verpflichtend.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: ./.		
15	Modulbeauftragte/r: Professorin Marianne Heimbach-Steins/ Mathias Gerstorfer-Harbecke Dipl.-Theol.	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 02	
16	Sonstiges: Studierende müssen sich zu Beginn des 1. Fachsemesters im Servicebüro des Instituts für Erziehungswissenschaft für das Modul anmelden.		

Modultitel deutsch: Politikwissenschaft																																	
Modultitel englisch: Political Science																																	
Studiengang: Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft																																	
1	Modulnummer: M12 Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																																
2	<table border="1"> <tr> <td>Turnus:</td> <td><input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS</td> <td>Dauer:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.</td> <td>Fachsem.:</td> <td>1-2</td> <td>LP:</td> <td>10</td> <td>Workload (h):</td> <td>300</td> </tr> </table>	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	1-2	LP:	10	Workload (h):	300																						
Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	1-2	LP:	10	Workload (h):	300																								
3	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="8">Modulstruktur:</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th colspan="2">Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>S</td> <td>Masterseminar 1</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>30; 2 SWS</td> <td colspan="2">120 h</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>S</td> <td>Masterseminar 2</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>30; 2 SWS</td> <td colspan="2">120 h</td> </tr> </tbody> </table>	Modulstruktur:								Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)		1.	S	Masterseminar 1	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30; 2 SWS	120 h		2.	S	Masterseminar 2	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30; 2 SWS	120 h	
Modulstruktur:																																	
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																											
1.	S	Masterseminar 1	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30; 2 SWS	120 h																											
2.	S	Masterseminar 2	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30; 2 SWS	120 h																											
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Das Modul bietet Studierenden mit Vorkenntnissen der Politikwissenschaft einen vertieften Einstieg in Fragestellungen politischer Steuerung und politischer Partizipation.</p> <p>Die beiden Masterseminare geben den Studierenden die Möglichkeit, politische Sachverhalte zum einen „top-down“, also aus einer Steuerungsperspektive des Staates bzw. selbstregulierender nicht-staatlicher Akteure oder „bottom-up“, d.h. aus einer Partizipationsperspektive aus Sicht von Individuen oder gesellschaftlichen Gruppen zu analysieren und zu bewerten. Diese können je nach Forschungsschwerpunkt der Lehrenden sowohl auf kommunaler, nationaler, regionaler als auch supra- und internationaler Ebene angesiedelt sein.</p>																																
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden erlangen vertiefte Kenntnisse politischer Partizipation und/oder politischer Steuerung und sind in der Lage Sachverhalte aus diesen Perspektiven zu analysieren und zu bewerten. Die Studierenden sind in der Lage, sich aus der Fachliteratur eigenständig Wissen zu den beschriebenen Lehrinhalten anzueignen und dieses Wissen anschaulich aufzubereiten, mit anderen Seminarteilnehmenden zu diskutieren, einzuordnen und kritisch zu hinterfragen.</p>																																
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Es sind zwei Masterseminare zu studieren. Die Masterseminare können frei aus dem Angebot der Vertiefungsmodule MPW2 (Politische Steuerung) und MPW3 (Politische Partizipation) des Masterstudiengangs Politikwissenschaft gewählt werden.</p>																																
7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</p>																																
8	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Prüfungsleistung/en:</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung⁴</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2">Hausarbeit oder mündliche Prüfung. Die Art der Prüfungsleistung wird zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise durch die jeweilige Prüferin/den jeweiligen Prüfer bekannt gemacht.</td> <td>Ca. 15 Seiten (H) 30 min. (M)</td> <td>100%</td> </tr> </tbody> </table>	Prüfungsleistung/en:		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁴				Hausarbeit oder mündliche Prüfung. Die Art der Prüfungsleistung wird zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise durch die jeweilige Prüferin/den jeweiligen Prüfer bekannt gemacht.		Ca. 15 Seiten (H) 30 min. (M)	100%																				
Prüfungsleistung/en:		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																														
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁴																																	
Hausarbeit oder mündliche Prüfung. Die Art der Prüfungsleistung wird zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise durch die jeweilige Prüferin/den jeweiligen Prüfer bekannt gemacht.		Ca. 15 Seiten (H) 30 min. (M)	100%																														
9	<p>Studienleistungen:</p> <table border="1"> <tr> <td>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</td> <td>Dauer bzw. Umfang</td> </tr> </table>	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang																														
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang																																

⁴ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

	In jedem Masterseminar ist, nach näherer Bestimmung durch den verantwortlichen Lehrenden, eine Studienleistung gemäß § 11 (3) der Prüfungsordnung des Masters Politikwissenschaft zu erbringen. Die jeweilige Studienleistung ist vor Beginn des Semesters im elektronischen Vorlesungsverzeichnis in Anzahl, Art und Dauer bzw. Umfang festzulegen.	max. 30 h
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 2 (von 26)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: An der Hochschule erworbene Vorkenntnisse in der Politikwissenschaft im Umfang von 6 LP oder zwei Lehrveranstaltungen. Fehlende Vorkenntnisse können nicht durch anderweitige Leistungen kompensiert werden.	
13	Anwesenheit: ./.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: ./.	
15	Modulbeauftragte/r: P.D. Dr. Matthias Freise	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 06
16	Sonstiges: Studierende müssen sich zu Beginn des 1. Fachsemesters im Servicebüro des Instituts für Erziehungswissenschaft für das Modul anmelden. Hier wird auch der Nachweis über politikwissenschaftliche Vorkenntnisse erbracht.	

6. Folgende im Anhang der Prüfungsordnung enthaltene Modulbeschreibungen (Anhang 3) werden wie folgt geändert:

Modultitel deutsch:		Praktikum					
Modultitel englisch:		Internship					
Studiengang:		Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft Profil Bildungstheorie/Bildungsforschung					
1	Modulnummer: MB5	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3.-4.	LP: 15	Workload (h): 450h		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Begleitseminar zum Praktikum, z.B. zu Theorien und Methoden der Bildungstheorie und Bildungsforschung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30h; 2 SWS	30h
	2.		Aufenthalt in der Praktikumeinrichtung und Zeit für die Erarbeitung des Praktikumsberichts	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	13		390h
4	Lehrinhalte:						
	<p>Das Modul besteht aus dem Besuch des Seminars, der Durchführung eines Praktikums und der Erstellung eines Praktikumsberichtes. Das Praktikum umfasst 300 Stunden in einem Zeitraum von mindestens 12 Wochen, wobei die Gesamtdauer in unterschiedliche Zeiteinheiten aufgeteilt werden kann. Das Praktikum kann in drei Formen absolviert werden: als Block- (auch in 2 Teilen möglich), studienbegleitendes Praktikum oder als Teilnahme an einem Forschungsprojekt im Rahmen des Studiums.</p> <p>Ziel des Praktikums ist es, den Studierenden einen Einblick in berufliche Handlungs- und Forschungsfelder im gewählten Profil, z. B. eines Forschungsinstituts, eines Buchverlages, eines wissenschaftlichen oder kommunalen Archivs etc., zu vermitteln. Möglich sind Formen der Mitarbeit im Kontext laufender Forschungsvorhaben oder die Entwicklung eigener Vorhaben als forschende Praxis etwa im Bereich der empirischen oder historischen Bildungsforschung.</p> <p>Jedes Praktikum muss gemäß Punkt 2.3 der Praktikumsordnung (Anhang 2 der Prüfungsordnung) vor Antritt angemeldet und genehmigt werden. Anmeldung und Genehmigung erfolgen durch schriftliche Zusage einer bzw. eines fachspezifisch Lehrenden.</p>						
5	Erworbene Kompetenzen:						
	Die Studierenden sind in der Lage, wissenschaftliche Kenntnisse und Methoden auf konkrete Handlungs- und Forschungsprobleme zu beziehen, an einer Projektentwicklung mitzuarbeiten und aus der praktischen Erfahrung heraus theoretische und methodische Instrumentarien zu reflektieren.						

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Für die Lehrveranstaltung 1 wählen Studierende eine Veranstaltung aus dem Bereich der Bildungstheorie/Bildungsforschung.		
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art		Dauer bzw. Umfang Gewichtung für die Modulnote in %
	Es muss <i>eine</i> Prüfungsleistung gemäß § 10 der Prüfungsordnung in Form eines Praktikumsberichtes erbracht werden.		Gemäß PO § 10 100 %
9	Studienleistungen: Anzahl und Art		Dauer bzw. Umfang
	././		././
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 2 (von 26)		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Beginn des Moduls MB1; ggf. nachgeholt Nachweis „Forschungsmethoden“ der Bachelor-Phase		
13	Anwesenheit: ././		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: ././		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Marcelo Parreira do Amaral / Prof. Dr. Johannes Bellmann / Prof. Dr. Jürgen Overhoff	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften	
16	Sonstiges: Die Leistungspunkte verteilen sich wie folgt: Lehrveranstaltung, 13LP Praktikum und Praktikumsbericht. Erwartet wird die aktive Mitwirkung an den Lehrveranstaltungen des Moduls bzw. die Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungsinhalte.		

Modultitel deutsch:		Theorien, Forschungsschwerpunkte und Rahmenbedingungen der EW/WB					
Modultitel englisch:		Theories, research focus and general conditions of adult/further education					
Studiengang:		Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft Profil Erwachsenenbildung/Weiterbildung					
1	Modulnummer: MEB1	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2.-3.	LP: 15	Workload (h): 450h		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V / S	Einführende Vorlesung oder einführendes Seminar, z.B. zu institutionellen Rahmenbedingungen der EB/WB	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h; 2 SWS	120h
	2.	S	Vertiefendes Seminar, z.B. zu ausgewählten Theorie- und Forschungsbezügen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h; 2 SWS	120h
	3.	S	Vertiefendes Seminar, z.B. zu Professionalisierung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h; 2 SWS	120h
4	Lehrinhalte: In diesem Modul erhalten die Studierenden einen vertiefenden Überblick über institutionelle und strukturelle Rahmenbedingungen in der EB/WB. Dabei werden bedeutende theoretische Diskurse in der EB/WB ebenso aufgegriffen, wie aktuelle Forschungsperspektiven im nationalen und internationalen Feld. Im Zentrum des Interesses stehen sowohl institutionalisierte als auch informelle Bildungsprozesse Erwachsener, die es im Rahmen der modernen Gesellschafts- und Wissensentwicklung zu erfassen und zu gestalten gilt.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über ein fundiertes Wissen über grundlegende Theorien, Strukturen und Steuerungsmechanismen in der EB/WB und können zwischen unterschiedlichen forschungsmethodischen Zugängen in der Weiterbildungsforschung unterscheiden. Sie sind in der Lage, den Bedarf erwachsenenpädagogischen Handelns zu definieren und vor dem Hintergrund politischer und rechtlicher Rahmenbedingungen zu legitimieren. Sie können die Vielschichtigkeit von Lern- und Bildungsprozessen im Jugend- und Erwachsenenalter im Kontext von gesellschaftlichen und institutionellen Ausdifferenzierungsprozessen analysieren, nehmen einen Beobachterstandpunkt gegenüber dem erwachsenenpädagogischen Handeln ein und können dessen Voraussetzungen, Verläufe und Wirkungen abschätzen.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Sowohl für die Lehrveranstaltung 1 als auch für die Lehrveranstaltungen 2 und 3 werden in jedem Studienjahr mindestens zwei Veranstaltungen mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten angeboten, von denen Studierende jeweils eine wählen können bzw. müssen.						

7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art		Dauer bzw. Umfang Gewichtung für die Modulnote in %
	Es muss <i>eine</i> Prüfungsleistung gemäß § 10 der Prüfungsordnung in Form einer Hausarbeit , einer Klausur oder eines Referates mit Ausarbeitung erbracht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungsleistung durch eine andere, gleichwertige Prüfungsform erbracht werden, die dem im Modul anvisierten Kompetenzerwerb entspricht. Der/die jeweilige Prüfer/in gibt in der Veranstaltungsankündigung bekannt, welche Arten der Prüfungsleistungserbringung bei ihm/ihr möglich sind.		Gemäß PO § 10 100 %
9	Studienleistungen: Anzahl und Art		Dauer bzw. Umfang
	Es müssen <i>drei</i> Studienleistungen gemäß § 10 der Prüfungsordnung erbracht werden. Der/die jeweilige Lehrende gibt in der Veranstaltungsankündigung bekannt, welche Arten der Studienleistungserbringung in seiner/ihrer Lehrveranstaltung möglich sind.		Gemäß PO § 10
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 3 (von 26)		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: ./..		
13	Anwesenheit: ./..		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: ./..		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Halit Öztürk	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften	
16	Sonstiges: Erwartet wird die aktive Mitwirkung an den Lehrveranstaltungen des Moduls bzw. die Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungsinhalte. Die Bedingungen für eine Studienleistung müssen deutlich unterhalb der Anforderungen einer Prüfungsleistung liegen.		

Modultitel deutsch:		Professionelle Handlungskompetenz II: Weiterbildungsmanagement und Organisationsentwicklung					
Modultitel englisch:		Professional Skills II: Management of further education and organisational development					
Studiengang:		Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft Profil Erwachsenenbildung/ Weiterbildung					
1	Modulnummer: MEB3	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2.-3.	LP: 10	Workload (h): 300h		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V / S	Einführende Vorlesung oder einführendes Seminar, z.B. zum Weiterbildungsmanagement	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h; 2 SWS	120h
2.	S	Vertiefendes Seminar, z.B. zur Personal- und/oder Organisationsentwicklung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h; 2 SWS	120h	
4	Lehrinhalte: Inhaltliche Schwerpunkte des Moduls beziehen sich auf die Managementaufgaben und die Gestaltung von Organisationsentwicklungsprozessen in Institutionen der EB/WB. Untersuchungsgegenstand sind dabei sowohl innerorganisationale Vorgänge als auch institutionelle Öffnungs- und Entgrenzungsprozesse, insbesondere vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Pluralisierung und Diversität. Darüber hinaus werden Problemstellungen der betrieblichen Weiterbildung sowie der Personal- und Organisationsentwicklung für Wirtschaftsunternehmen aus erwachsenenpädagogischer Perspektive behandelt. Die Grundlagen bilden gegenstandsbezogene theoretische Konzepte, sowie Forschungsstudien über Institutionalisierungs- und Modernisierungsprozesse von Einrichtungen der EB/WB.						
5	Erworbene Kompetenzen: Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden Institutionalisierungsprozesse einschätzen, begleiten und unterstützen. Sie sind in der Lage, Weiterbildungsprozesse systematisch zu steuern, Evaluationssysteme zu implementieren und adressatengerechte Weiterbildungsprogramme und -angebote zu entwickeln. Die Studierenden kennen spezifische Ansätze der Personal- und Organisationsentwicklung, fördern einen diversitätssensiblen Umgang in der Weiterbildung und sind in der Lage, praxisnahe Forschungsvorhaben zur Optimierung personaler und organisationaler Prozesse selbst durchzuführen.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Sowohl für die Lehrveranstaltung 1 als auch für die Lehrveranstaltung 2 werden in jedem Studienjahr mindestens zwei Veranstaltungen mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten angeboten, von denen Studierende jeweils eine wählen können bzw. müssen.						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						

8	Prüfungsleistung/en:	
	Anzahl und Art	Dauer bzw. Umfang
	Es muss <i>eine</i> Prüfungsleistung gemäß § 10 der Prüfungsordnung in Form einer mündlichen Prüfung , einer Hausarbeit oder eines Referates mit Ausarbeitung erbracht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungsleistung durch eine andere, gleichwertige Prüfungsform erbracht werden, die dem im Modul anvisierten Kompetenzerwerb entspricht. Der/die jeweilige Prüfer/in gibt in der Veranstaltungsankündigung bekannt, welche Arten der Prüfungsleistungserbringung bei ihm/ihr möglich sind.	Gemäß PO § 10
		Gewichtung für die Modulnote in % 100 %
9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art	Dauer bzw. Umfang
	Es müssen <i>zwei</i> Studienleistungen nach Wahl gemäß § 10 der Prüfungsordnung erbracht werden. Der/die jeweilige Lehrende gibt in der Veranstaltungsankündigung bekannt, welche Arten der Studienleistungserbringung in seiner/ihrer Lehrveranstaltung möglich sind.	Gemäß PO § 10
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 2 von (26)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: ./.	
13	Anwesenheit: ./.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: ./.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Halit Öztürk	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
16	Sonstiges: Erwartet wird die aktive Mitwirkung an den Lehrveranstaltungen des Moduls bzw. die Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungsinhalte. Die Bedingungen für eine Studienleistung müssen deutlich unterhalb der Anforderungen einer Prüfungsleistung liegen.	

Modultitel deutsch:		Praktikum					
Modultitel englisch:		Internship					
Studiengang:		Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft Profil Erwachsenenbildung/Weiterbildung					
1	Modulnummer: MEB5	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3.-4.	LP: 15	Workload (h): 450h		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Praktikumsvorbereitendes oder -nachbereitendes Seminar	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30h; 2 SWS	30h
	2.		Aufenthalt in der Praktikumeinrichtung und Zeit für die Erarbeitung des Praktikumsberichts	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	13		390h
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Das Modul besteht aus dem Besuch des Seminars, der Durchführung eines Praktikums und der Erstellung eines Praktikumsberichtes. Das Praktikum umfasst 300 Stunden in einem Zeitraum von mindestens 12 Wochen, wobei die Gesamtdauer in unterschiedliche Zeiteinheiten aufgeteilt werden kann. Das Praktikum kann in drei Formen absolviert werden: als Block- (auch in 2 Teilen möglich), studienbegleitendes Praktikum oder als Teilnahme an einem Forschungsprojekt im Rahmen des Studiums.</p> <p>Neben dem Erwerb von Handlungskompetenzen gilt es, die Erwachsenenbildung/Weiterbildung auch als ein vielfältiges Forschungsfeld kennen zu lernen. Themen- und Fragestellungen aus dem Studium sollen in diesem Anwendungsfeld verfolgt und reflektiert werden. Zudem eröffnet die Praktikumsphase die Möglichkeit, eigene Forschungsfragen zu entwickeln und zu bearbeiten. Das Praktikum dient der Reflexion der eigenen Fähigkeiten sowie der Entwicklung konkreter beruflicher Zukunftspläne,</p> <p>Jedes Praktikum muss gemäß Punkt 2.3 der Praktikumsordnung (Anhang 2 der Prüfungsordnung) vor Antritt angemeldet und genehmigt werden. Anmeldung und Genehmigung erfolgen durch schriftliche Zusage einer/eines fachspezifisch Lehrenden. Geeignet sind alle Institutionen und Arbeitsfelder, in denen eine dem Masterstudiengang entsprechende Arbeit geleistet wird und eine Anleitung durch eine professionelle Fachkraft gewährleistet werden kann. In Frage kommen neben Einrichtungen der beruflichen Handlungspraxis insbesondere auch Forschungseinrichtungen und Universitäten, in denen durch eine angeleitete Forschungstätigkeit eine enge Verzahnung zwischen dem Studium und dem Praxisfeld erfolgen kann.</p>						
5	Erworbene Kompetenzen:						

Die Studierenden nehmen Einblick in das Praxisfeld der Erwachsenenbildung/Weiterbildung. Aufbauend auf Fragestellungen und Ergebnissen der Forschung zu einem ausgewählten Thema analysieren sie die berufliche Wirklichkeit im Praktikumsfeld und unterstützen entsprechende Einrichtungen bei ihrer Arbeit. Die Studierenden sind in der Lage, Probleme (forschungsbasiert) zu diagnostizieren und diese fachlich fundiert zu bearbeiten.

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: ./.		
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art		Dauer bzw. Umfang
	Es muss <i>eine</i> Prüfungsleistung gemäß § 10 der Prüfungsordnung in Form eines Praktikumsberichtes erbracht werden.		Gemäß PO § 10 Gewichtung für die Modulnote in % 100 %
9	Studienleistungen: Anzahl und Art		Dauer bzw. Umfang
	./.		./.
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 2 (von 26)		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Beginn des Moduls MEB1; ggf. nachgeholt Nachweis „Forschungsmethoden“ der Bachelor-Phase		
13	Anwesenheit: ./.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: ./.		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Ursula Sauer-Schiffer / Prof. Dr. Halit Öztürk	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften	
16	Sonstiges: Die Leistungspunkte verteilen sich wie folgt: 2LP Lehrveranstaltung, 13LP Praktikum und Praktikumsbericht. Erwartet wird die aktive Mitwirkung an den Lehrveranstaltungen des Moduls bzw. die Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungsinhalte.		

Modultitel deutsch:		Kindheit und Pädagogik					
Modultitel englisch:		Childhood and Education					
Studiengang:		Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft Profil Pädagogik der frühen Kindheit (PdfK)					
1	Modulnummer: MFK1	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2.-3.	LP: 15	Workload (h): 450h		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V / S	Einführende Vorlesung oder einführendes Seminar, z.B. zu Theorien und Themen der PdfK	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h; 2 SWS	120h
	2.	S	Vertiefendes Seminar, z.B. zu aktuellen und historischen Perspektiven auf die Institutionalisierung der Kindheit	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h; 2 SWS	120h
	3.	S	Vertiefendes Seminar, z.B. zu internationalen und/oder transdisziplinären Perspektiven auf die Pädagogik der frühen Kindheit	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h; 2 SWS	120h
4	Lehrinhalte: Die Studierenden erhalten einen Überblick über zentrale Themen, Theorien und Kontexte der Pädagogik der frühen Kindheit in internationaler und transdisziplinärer Perspektive. Dabei sind historische, (bildungs-)politische und kindheitstheoretische Fragestellungen maßgeblich. Die Institutionalisierung von Kindheit im Rahmen moderner Gesellschafts- und Wissensentwicklung nimmt einen zentralen Stellenwert ein.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden eignen sich vertiefte Einblicke über das Verhältnis zwischen Kindheit und Pädagogik an und reflektieren dies im Hinblick auf die frühpädagogische Praxis. Dabei erlangen sie fundiertes Wissen über die Vielschichtigkeit der Bedingungen des Aufwachsens und die Bedeutung von Kindheitsinstitutionen. Sie verstehen die Pädagogik der frühen Kindheit im Kontext von gesellschaftlichen und institutionellen Ausdifferenzierungsprozessen.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: In jedem Semester werden mindestens zwei Veranstaltungen mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten angeboten, von denen Studierende jeweils eine wählen können bzw. müssen.						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						

8	Prüfungsleistung/en:	
	Anzahl und Art	Dauer bzw. Umfang
	Es muss <i>eine</i> Prüfungsleistung gemäß § 10 der Prüfungsordnung in Form einer Hausarbeit , einer mündliche Prüfung oder eines Referates mit Ausarbeitung erbracht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungsleistung durch eine andere, gleichwertige Prüfungsform erbracht werden, die dem im Modul anvisierten Kompetenzerwerb entspricht. Der/die jeweilige Prüfer/in gibt in der Veranstaltungsankündigung bekannt, welche Arten der Prüfungsleistungserbringung bei ihm/ihr möglich sind.	Gemäß PO § 10
		Gewichtung für die Modulnote in % 100 %
9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art	Dauer bzw. Umfang
	Es müssen <i>drei</i> Studienleistungen gemäß § 10 der Prüfungsordnung erbracht werden. Der/die jeweilige Lehrende gibt in der Veranstaltungsankündigung bekannt, welche Arten der Studienleistungserbringung in seiner/ihrer Lehrveranstaltung möglich sind.	Gemäß PO § 10
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 3 (von 26)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: ./.	
13	Anwesenheit: ./.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: ./.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Christina Huf	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
16	Sonstiges: Erwartet wird die aktive Mitwirkung an den Lehrveranstaltungen des Moduls bzw. die Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungsinhalte. Die Bedingungen für eine Studienleistung müssen deutlich unterhalb der Anforderungen einer Prüfungsleistung liegen.	

Modultitel deutsch:		Forschungsperspektiven					
Modultitel englisch:		Perspectives in research					
Studiengang:		Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft Profil Pädagogik der frühen Kindheit (PdfK)					
1	Modulnummer: MFK2	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2.-3.	LP: 10	Workload (h): 300h		
Modulstruktur:							
3	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V / S	Einführende Vorlesung oder einführendes Seminar, z.B. zur Kindheitsforschung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h; 2 SWS	120h
	2.	S	Vertiefendes Seminar, z.B. zu Forschungsansätzen in der Pädagogik der frühen Kindheit	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h; 2 SWS	120h
4	Lehrinhalte: Die Studierenden setzen sich mit zentrale Begrifflichkeiten – wie z.B. Kindheit, Erziehung, Bildung, Betreuung, Qualität, Prävention, Entwicklung, Sozialisation, Frühförderung, Kindzentrierung – in ihrer Bedeutung für den Forschungsprozess in analytischer Perspektive auseinander. Dabei sind Fragen relevant, wie diese den Forschungsgegenstand, die Methodologie und Methoden konturieren. Sie verstehen, wie unterschiedliche Forschungszugänge das Verständnis von Kindheit prägen. Dabei geht es um grundlagenorientierte Forschungsansätze, die Wissen und Theorien zu den gegenwärtigen, sozialen und gesellschaftlichen Herausforderungen der Pädagogik der frühen Kindheit etablieren.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden kennen aktuelle Zugänge in der Kindheitsforschung und Forschungen in der Pädagogik der frühen Kindheit. Sie können sie im Hinblick auf ihre erkenntnistheoretischen und methodologischen und Annahmen befragen und unterscheiden. Sie verstehen, welche Konsequenzen diese Annahmen für den Forschungsprozess haben. Sie entwickeln eigene Fragestellungen an die Pädagogik der frühen Kindheit und die Kindheitsforschung.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: In jedem Semester werden mindestens zwei Veranstaltungen mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten angeboten, von denen Studierende jeweils eine wählen können bzw. müssen.						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		

	<p>Es muss <i>eine</i> Prüfungsleistung gemäß § 10 der Prüfungsordnung in Form einer Hausarbeit, einer mündlichen Prüfung oder eines Referates mit Ausarbeitung erbracht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungsleistung durch eine andere, gleichwertige Prüfungsform erbracht werden, die dem im Modul anvisierten Kompetenzerwerb entspricht.</p> <p>Der/die jeweilige Prüfer/in gibt in der Veranstaltungsankündigung bekannt, welche Arten der Prüfungsleistungserbringung bei ihm/ihr möglich sind.</p>	Gemäß PO § 10	100 %
9	<p>Studienleistungen:</p> <p>Anzahl und Art</p> <p>Es müssen zwei Studienleistungen nach Wahl gemäß § 10 der Prüfungsordnung erbracht werden. Der/die jeweilige Lehrende gibt in der Veranstaltungsankündigung bekannt, welche Arten der Studienleistungserbringung in seiner/ihrer Lehrveranstaltung möglich sind.</p>	<p>Dauer bzw. Umfang</p> <p>Gemäß PO § 10</p>	
10	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</p> <p>Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.</p>		
11	<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</p> <p>2 (von 26)</p>		
12	<p>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</p> <p>./.</p>		
13	<p>Anwesenheit:</p> <p>./.</p>		
14	<p>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</p> <p>./.</p>		
15	<p>Modulbeauftragte/r:</p> <p>Prof. Dr. Christina Huf</p>	<p>Zuständiger Fachbereich:</p> <p>Fachbereich 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften</p>	
16	<p>Sonstiges:</p> <p>Erwartet wird die aktive Mitwirkung an den Lehrveranstaltungen des Moduls bzw. die Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungsinhalte. Die Bedingungen für eine Studienleistung müssen deutlich unterhalb der Anforderungen einer Prüfungsleistung liegen.</p>		

Modultitel deutsch:		Kindheit und Profession					
Modultitel englisch:		Childhood and profession					
Studiengang:		Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft Profil Pädagogik der frühen Kindheit (PdfK)					
1	Modulnummer: MFK3	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2.-3.	LP: 10	Workload (h): 300h		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V / S	Einführende Vorlesung oder einführendes Seminar, z.B. zu professionellem Handeln in der Pädagogik der frühen Kindheit	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h; 2 SWS	120h
2.	S	Vertiefendes Seminar, z.B. zu Feldern frühpädagogischen Handelns	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h; 2 SWS	120h	
4	Lehrinhalte: Die Studierenden lernen verschiedene Berufsfelder frühpädagogischen Handelns kennen. Sie setzen sich mit den vielfältigen Voraussetzungen professionellen Handelns auseinander. Dafür ist das Verständnis einer wechselseitigen Beziehung zwischen Kindheit und Vorstellungen von Professionalität in der Praxis zentral.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden können sich mit der professionellen Praxis in ihrem Verhältnis und dem daraus entstehenden Umgang mit Kindern auseinandersetzen. Sie kennen die Perspektiven auf Kindheit und Professionalität in verschiedenen Feldern. Dabei reflektieren sie ihre eigenen Annahmen bezüglich Professionalität und Kindheit. Sie verstehen die spezifischen Anforderungen pädagogischen Handelns im frühpädagogischen Kontext und entwickeln einen Beobachterstandpunkt gegenüber diesem Handeln.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: In jedem Semester werden mindestens zwei Veranstaltungen mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten angeboten, von denen Studierende jeweils eine wählen können bzw. müssen.						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		

	<p>Es muss <i>eine</i> Prüfungsleistung gemäß § 10 der Prüfungsordnung in Form einer mündlichen Prüfung, einer Hausarbeit oder eines Referates mit Ausarbeitung erbracht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungsleistung durch eine andere, gleichwertige Prüfungsform erbracht werden, die dem im Modul anvisierten Kompetenzerwerb entspricht.</p> <p>Der/die jeweilige Prüfer/in gibt in der Veranstaltungsankündigung bekannt, welche Arten der Prüfungsleistungserbringung bei ihm/ihr möglich sind.</p>	Gemäß PO § 10	100 %
9	<p>Studienleistungen:</p> <p>Anzahl und Art</p>	Dauer bzw. Umfang	
	<p>Es müssen <i>zwei</i> Studienleistungen nach Wahl gemäß § 10 der Prüfungsordnung erbracht werden. Der/die jeweilige Lehrende gibt in der Veranstaltungsankündigung bekannt, welche Arten der Studienleistungserbringung in seiner/ihrer Lehrveranstaltung möglich sind.</p>	Gemäß PO § 10	
10	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</p> <p>Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.</p>		
11	<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</p> <p>2 (von 26)</p>		
12	<p>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</p> <p>./.</p>		
13	<p>Anwesenheit:</p> <p>./.</p>		
14	<p>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</p> <p>./.</p>		
15	<p>Modulbeauftragte/r:</p> <p>Prof. Dr. Christina Huf</p>	<p>Zuständiger Fachbereich:</p> <p>Fachbereich 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften</p>	
16	<p>Sonstiges:</p> <p>Erwartet wird die aktive Mitwirkung an den Lehrveranstaltungen des Moduls bzw. die Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungsinhalte. Die Bedingungen für eine Studienleistung müssen deutlich unterhalb der Anforderungen einer Prüfungsleistung liegen.</p>		

Modultitel deutsch:		Praktikum					
Modultitel englisch:		Internship					
Studiengang:		Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft Profil Pädagogik der frühen Kindheit (PfdK)					
1	Modulnummer: MFK5	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3.-4.	LP: 15	Workload (h): 450h		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Praktikumsvorbereitendes oder -nachbereitendes Seminar	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30h; 2 SWS	30h
	2.		Aufenthalt in der Praktikumeinrichtung und Zeit für die Erarbeitung des Praktikumsberichts	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	13		390
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Das Modul besteht aus dem Besuch des Seminars, der Durchführung eines Praktikums und der Erstellung eines Praktikumsberichtes. Das Praktikum umfasst 300 Stunden in einem Zeitraum von mindestens 12 Wochen, wobei die Gesamtdauer in unterschiedliche Zeiteinheiten aufgeteilt werden kann. Das Praktikum kann in drei Formen absolviert werden: als Block- (auch in 2 Teilen möglich), studienbegleitendes Praktikum oder als Teilnahme an einem Forschungsprojekt im Rahmen des Studiums.</p> <p>Das <u>forschungsbasierte Praktikum</u> kann in Institutionen der frühkindlichen Bildung / der Elementarbildung, in Forschungsprojekten der WWU oder an anderen außeruniversitären Forschungseinrichtungen absolviert werden. Möglich sind z. B. Formen der Mitarbeit im Kontext laufender Forschungsprojekte, die Entwicklung eigener Forschungsvorhaben sowie praxisbezogene Forschung und Modellentwicklungen (Evaluierungen, Programmentwicklung, Interaktions- und Fallanalysen etc.).</p> <p>Die Ausgestaltung der Forschungsbasierung kann im <u>Praktikumsbericht</u> auf drei Weisen erfolgen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Auf Basis des theoretischen sowie aktuellen empirischen Forschungsstandes wird eine theoretische Fragestellung bearbeitet. 2) Es werden eine eigene kleine empirische Erhebung und Auswertung von Daten auf der Grundlage der Anwendung von Methoden der empirischen Sozialforschung durchgeführt und im Praktikumsbericht dargestellt. 3) Es werden eine eigenständige Forschungsfrage und ein damit verbundenes Forschungsdesign (u. a. methodologischer und methodischer Zugang) in Form eines Exposés für die eigentliche Durchführung des Forschungsvorhabens im Rahmen der Masterarbeit erarbeitet. <p>Jedes Praktikum muss gemäß Punkt 2.3 der Praktikumsordnung (Anhang 2 der Prüfungsordnung) vor Antritt angemeldet und genehmigt werden. Anmeldung und Genehmigung erfolgen durch schriftliche Zusage einer bzw. eines fachspezifisch Lehrenden.</p>						

5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage, eigenständig professions- und disziplinentorientierte Fragestellungen zu entwickeln, forschungsmethodische Designs zu begründen, konkret forschende Projekte zu entwickeln oder zu organisieren und die forschungsbezogenen Aktivitäten zu evaluieren.		
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: In jedem Semester werden mindestens zwei Veranstaltungen angeboten, von denen Studierende jeweils eine wählen können bzw. müssen.		
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art		Dauer bzw. Umfang Gewichtung für die Modulnote in %
	Es muss <i>eine</i> Prüfungsleistung gemäß § 10 der Prüfungsordnung in Form eines Praktikumsberichtes erbracht werden.		Gemäß PO § 10 100 %
9	Studienleistungen: Anzahl und Art		Dauer bzw. Umfang
	././		././
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 2 (von 26)		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Beginn des Moduls MFK1; ggf. nachgeholt Nachweis „Forschungsmethoden“ der Bachelor-Phase		
13	Anwesenheit: ././		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: ././		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Christina Huf	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften	
16	Sonstiges: Die Leistungspunkte verteilen sich wie folgt: 2LP Lehrveranstaltung, 13 LP Praktikum und Praktikumsbericht. Erwartet wird die aktive Mitwirkung an den Lehrveranstaltungen des Moduls bzw. die Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungsinhalte.		

Modultitel deutsch:		Praktikum					
Modultitel englisch:		Internship					
Studiengang:		Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft Profil Schulentwicklung/ Schulforschung					
1	Modulnummer: S5	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3.-4.	LP: 15	Workload (h): 450h		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Begleitseminar zum Praktikum, z.B. zu Verfahren der Schul- und Unterrichtsentwicklung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30h; 2 SWS	30h
	2.		Aufenthalt in der Praktikumeinrichtung und Zeit für die Erarbeitung des Praktikumsberichts	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	13		390
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Das Modul besteht aus dem Besuch des Seminars, der Durchführung eines Praktikums und der Erstellung eines Praktikumsberichtes. Das Praktikum umfasst 300 Stunden in einem Zeitraum von mindestens 12 Wochen, wobei die Gesamtdauer in unterschiedliche Zeiteinheiten aufgeteilt werden kann. Das Praktikum kann in drei Formen absolviert werden: als Block- (auch in 2 Teilen möglich), studienbegleitendes Praktikum oder als Teilnahme an einem Forschungsprojekt im Rahmen des Studiums.</p> <p>Ziel des Moduls sind Einblicke in mögliche berufliche Handlungs- und Forschungsfelder sowie die Möglichkeit, im Studium erworbenes Wissen und erworbene Fähigkeiten in praktischen Kontexten zu erproben und zu reflektieren. Vorgehensweisen forschenden Lernens, feldbezogener Erkundung und themenorientierter Dokumentation von Praktikumsarbeit werden behandelt.</p> <p>Jedes Praktikum gemäß muss Punkt 2.3 der Praktikumsordnung (Anhang 2 der Prüfungsordnung) vor Antritt angemeldet und genehmigt werden. Anmeldung und Genehmigung erfolgen durch schriftliche Zusage einer/eines fachspezifischen Lehrenden. Die Praktikumeinrichtung kann unter vielen alternativen Möglichkeiten ausgewählt werden: Schulamt einer Kommune; private Beratungsfirma; universitäres oder außeruniversitäres Forschungsinstitut; Träger nicht-öffentlicher Schulen; internationale/r Organisation oder Verband etc.</p>						
5	Erworbene Kompetenzen:						

	Nach erfolgreicher Absolvierung des Praktikums ist der/die Studierende in der Lage, wissenschaftliche Kenntnisse und Methoden auf konkrete Handlungs- und Forschungsprobleme zu beziehen, aus reflektierter Praxiserfahrung heraus die Bedeutung des wissenschaftlichen Instrumentariums genauer einzuordnen und in einem Bericht zu dokumentieren, in welcher Weise er/sie die wissenschaftliche Reflexion von Praxiserfahrung vollzogen hat. Die Studierenden können ihre persönliche fachprofessionelle Entwicklung reflektieren und auf die aktive Gestaltung ihrer Berufsbiographie beziehen.		
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Für die Lehrveranstaltung 1 wählen Studierende eine Veranstaltung aus dem Bereich der Schulentwicklung/Schulforschung.		
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art		Dauer bzw. Umfang
	Es muss <i>eine</i> Prüfungsleistung gemäß § 10 der Prüfungsordnung in Form eines Praktikumsberichtes erbracht werden.		Gemäß PO § 10
		Gewichtung für die Modulnote in %	
		100 %	
9	Studienleistungen: Anzahl und Art		Dauer bzw. Umfang
	./.		./.
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 2 (von 26)		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Beginn des Moduls S1; ggf. nachgeholt Nachweis „Forschungsmethoden“ der Bachelor-Phase		
13	Anwesenheit: ./.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Bestandteile des Moduls sind auch im Master of Education verwendbar.		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Sabine Gruehn / Prof. Dr. Wolfgang Böttcher / Prof. Dr. Ewald Terhart		Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
16	Sonstiges: Die Leistungspunkte verteilen sich wie folgt: 2LP Lehrveranstaltung, 13 LP Praktikum und Praktikumsbericht. Erwartet wird die aktive Mitwirkung an den Lehrveranstaltungen des Moduls bzw. die Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungsinhalte.		

Modultitel deutsch:		Praktikum					
Modultitel englisch:		Internship					
Studiengang:		Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft Profil Sozialpädagogik					
1	Modulnummer: SP5	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3.-4.	LP: 15	Workload (h): 450h		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Praktikumsvorbereitendes oder -nachbereitendes Seminar	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30h; 2 SWS	30h
	2.		Aufenthalt in der Praktikumeinrichtung und Zeit für die Erarbeitung des Praktikumsberichts	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	13		390h
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Das Modul besteht aus dem Besuch des Seminars, der Durchführung eines Praktikums und der Erstellung eines Praktikumsberichtes. Das Praktikum umfasst 300 Stunden in einem Zeitraum von mindestens 12 Wochen, wobei die Gesamtdauer in unterschiedliche Zeiteinheiten aufgeteilt werden kann. Das Praktikum kann in drei Formen absolviert werden: als Block- (auch in 2 Teilen möglich), studienbegleitendes Praktikum oder als Teilnahme an einem Forschungsprojekt im Rahmen des Studiums.</p> <p>Ziel des Moduls ist die Vertiefung sozialpädagogischer und forschungsmethodischer Wissensbestände im Kontext der Durchführung eines <u>forschungsbasierten Praktikums</u>, welches im Rahmen von Institutionen Sozialer Arbeit, in Forschungsprojekten der WWU oder an anderen außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu erbringen ist. Möglich sind z.B. Formen der Mitarbeit im Kontext laufender Forschungsprojekte, die Entwicklung eigener Forschungsvorhaben zur Analyse sozialer Problemlagen, gesellschaftlicher Rahmenbedingungen, Lebenslagen der Adressat_innen und professioneller Praxen sowie praxisbezogene Forschung und Modellentwicklungen (Evaluierungen, Programmentwicklung, Interaktions- und Fallanalysen etc.).</p> <p>Die Ausgestaltung der Forschungsbasierung kann im <u>Praktikumsbericht</u> auf drei verschiedene Weisen erfolgen: 1) Auf Basis des theoretischen sowie aktuellen empirischen Forschungsstandes wird eine theoretische Fragestellung analysiert, 2) Es werden eine eigene kleine empirische Erhebung und Auswertung von Daten auf der Grundlage der Anwendung von Methoden der empirischen Sozialforschung durchgeführt (eher beispielhafter Charakter) und im Praktikumsbericht dargestellt, und 3) Es werden eine eigenständige Forschungsfrage und ein damit verbundenes Forschungsdesign (u.a. methodologischer und methodischer Zugang) in Form eines Exposés für die eigentliche Durchführung des Forschungsvorhabens im Rahmen der Masterarbeit erarbeitet.</p> <p>Jedes Praktikum muss gemäß Punkt 2.3 der Praktikumsordnung (Anhang 2 der Prüfungsordnung) vor Antritt angemeldet und genehmigt werden. Anmeldung und Genehmigung erfolgen durch schriftliche Zusage einer bzw. eines fachspezifisch Lehrenden.</p>						

5	Erworbene Kompetenzen:		
	Die Studierenden sind in der Lage, eigenständig professions- und disziplinentorientierte Fragestellungen zu entwickeln, forschungsmethodische Designs zu begründen, konkret forschende Projekte zu entwickeln oder zu organisieren und die forschungsbezogenen Aktivitäten zu evaluieren.		
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:		
	./.		
7	Leistungsüberprüfung:		
	[X] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Es muss <i>eine</i> Prüfungsleistung gemäß § 10 der Prüfungsordnung in Form eines Praktikumsberichtes erbracht werden.	Gemäß PO § 10	100 %
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art		Dauer bzw. Umfang
	./.		./.
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:		
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:		
	2 (von 26)		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:		
	Beginn des Moduls SP1; ggf. nachgeholt Nachweis „Forschungsmethoden“ der Bachelor-Phase		
13	Anwesenheit:		
	./.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
	./.		
15	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:	
	Dr. Corinna Schwamborn	Fachbereich 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften	
16	Sonstiges:		
	Die Leistungspunkte verteilen sich wie folgt: 2LP Lehrveranstaltung, 13 LP Praktikum und Praktikumsbericht. Erwartet wird die aktive Mitwirkung an den Lehrveranstaltungen des Moduls bzw. die Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungsinhalte.		

Artikel 2

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Änderungsordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die ab dem **Sommersemester 2019** in den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben werden. Diese Änderungsordnung findet ebenso Anwendung für alle Studierenden, die vor dem **Sommersemester 2019** in den Masterstudiengang eingeschrieben wurden und nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft [M.A. Erziehungswissenschaft] an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Juni 2015, die zuletzt durch die zweite Änderungsordnung vom 29. Januar 2018 geändert wurde, studieren; in Bezug auf die durch diese Änderungsordnung geänderten Module jedoch nur, wenn und soweit sie mit dem jeweiligen durch diese Änderungsordnung geänderten Modul noch nicht vor dem Beginn des Sommersemesters 2019 begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften – der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 5. März 2019. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 26. März 2019

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Ordnung
zur Änderung der Beitragsordnung der
Studierendenschaft der Universität Münster
vom 28.03.2019**

Artikel 1

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 Ziffer 3 in §3 wird wie folgt neu gefasst:

„178,60€ im Sommersemester 2019, 180,60€ im Wintersemester 2019/2020, 184,40€ im Sommersemester 2020, 185,40€ im Wintersemester 2020/2021, 188,50€ ab dem Sommersemester 2021 für ein Semesterticket“

2. Satz 1 in §3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Beitrag beträgt 195,40€ für das Sommersemester 2019, er beträgt 197,40€ für das Wintersemester 2019/2020, er beträgt 201,20€ im Sommersemester 2020, er beträgt 202,20€ im Wintersemester 2020/2021, er beträgt 205,30€ ab dem Sommersemester 2021.“

Artikel 2

Die Ordnung tritt gemäß dem Verfahren von §47 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 25.02.2019 und der Genehmigung des Rektorats vom 21.03.2019. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 28. März 2019

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft beschlossen am 2. 11. 2015
vom 15. April 2019**

Artikel 1

Die Satzung der Studierendenschaft vom 02.11.2015 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Bezeichnung zu § 48 mit „Wahl- und Urabstimmungsordnung“ neu gefasst.
2. In der Inhaltsübersicht wird die Bezeichnung zu § 49 mit „(weggefallen)“ neu gefasst.
3. In § 12 Absatz 2 Satz 1 und 3, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 und Absatz 5 Satz 4 wird jeweils das Wort „Wahlordnung“ durch die Wörter „Wahl- und Urabstimmungsordnung“ ersetzt.
4. In § 12 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Wahltag“ durch die Wörter „Tag der Wahl“ ersetzt.
5. Streiche §14 Absatz 3 ersatzlos. Der §14 Absatz 4 wird zum neuen §14 Absatz 3.
6. In § 14 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Wahlordnung“ durch die Wörter „Wahl- und Urabstimmungsordnung“ ersetzt.
7. In § 15 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Wahlordnung“ durch die Wörter „Wahl- und Urabstimmungsordnung“ ersetzt.
8. In § 20 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Wahltag“ durch die Wörter „Tag der Wahl“ ersetzt.
9. In § 20 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Wahlordnung“ durch die Wörter „Wahl- und Urabstimmungsordnung“ ersetzt.
10. In § 30 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Wahlordnung“ durch die Wörter „Wahl- und Urabstimmungsordnung“ ersetzt.
11. In § 47 Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „Wahlordnung“ durch die Wörter „Wahl- und Urabstimmungsordnung“ ersetzt.
12. In § 47 Absatz 1 wird Nummer 2 gestrichen.
13. In § 47 Absatz 1 werden aus den Nummern 3 und 4 die Nummern 2 und 3.
14. Die Bezeichnung zu § 48 wird mit „Wahl- und Urabstimmungsordnung“ neu gefasst.
15. § 48 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Wahl- und Urabstimmungsordnung regelt nach Maßgabe dieser Satzung ausschließlich die Wahlen zum StuPa, zur ASV und zu den FSVs und das Verfahren von Urabstimmungen.

(2) Die Wahl- und Urabstimmungsordnung regelt bezüglich Wahlen insbesondere

1. das Wahlsystem,
2. die Stichtage für das aktive und passive Wahlrecht,
3. die Tätigkeit des ZWA,
4. das Verfahren der Wahlbewerbung,
5. den Inhalt der Bekanntmachung der Wahl,
6. die Durchführung der Wahl,
7. die Wahlauswertung,
8. die Wahlprüfung und
9. die Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

(3) Die Wahl- und Urabstimmungsordnung regelt bezüglich Urabstimmungen insbesondere

1. das Abstimmungssystem,
2. den Stichtag für das Recht an der Urabstimmung teilzunehmen,
3. die Tätigkeit des UAA,
4. den Inhalt der Bekanntmachung der Urabstimmung,
5. die Durchführung der Urabstimmung,
6. die Auswertung der Urabstimmung,
7. die Prüfung der Urabstimmung und
8. die Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses.

(4) Die Wahl- und Urabstimmungsordnung regelt außerdem nach Maßgabe dieser Satzung die Einladung und den Zusammentritt der gewählten Gremien sowie das Nachrücken zu ihnen.“

16. § 49 wird ersatzlos gestrichen.

17. In § 54 Absatz 3 wird Satz 1 ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt gemäß dem Verfahren von §47 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 11. Februar 2019 und der Genehmigung des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11. April 2019.

Münster, den 15. April 2019

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Wahl- und Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft der Universität Münster vom 15.04.2019

Erster Abschnitt: Grundsätze der Wahlen, Allgemeines

§1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt nach Maßgabe der Satzung ausschließlich die Wahlen zum Studierendenparlament, zur Ausländischen Studierendenvertretung und zu den Fachschaftsvertretungen (Vertretungen) sowie das Verfahren von Urabstimmungen.

§2

Urabstimmungen

- (1) Eine Urabstimmung ist in den Angelegenheiten der Studierendenschaft der Universität Münster durchzuführen, wenn
 1. das Studierendenparlament dies mit zwei Dritteln seiner satzungsgemäßen Stimmen beschließt;
 2. ein schriftlicher Antrag auf Durchführung einer Urabstimmung zu einem bestimmten Gegenstand von mindestens 5 % der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich unterstützt wird. Die Anzahl der Mitglieder der Studierendenschaft richtet sich nach den Wahlberechtigten bei der letzten Wahl zum Studierendenparlament.
- (2) Der schriftliche Antrag muss Antragsteller*innen enthalten, bei Beschluss des Studierendenparlamentes ist dieses der Antragsteller.

§3

Wahl- und Abstimmungsgrundsätze

- (1) Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft, die Fachschaftsvertretungen von den Mitgliedern der jeweiligen Fachschaft und die Ausländische Studierendenvertretung von den ausländischen Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Zahl der zu wählenden Vertreter*innen beträgt
 1. beim Studierendenparlament einunddreißig;
 2. bei den Fachschaftsvertretungen elf; bei Fachschaften mit mehr als 1000 Mitgliedern fünfzehn;
 3. bei der Ausländischen Studierendenvertretung elf; bei mehr als 1000 ausländischen Mitgliedern der Studierendenschaft fünfzehn.
- (3) Gewählt wird nach Wahllisten, Einzelbewerbungen und Wahlvorschlägen nach Maßgabe von § 13 und § 16.
- (4) Die Wahlen erfolgen unter Verwendung von Wahlurnen. Briefwahl ist zulässig. Die Wahl in einer Vollversammlung ist nicht zulässig.
- (5) Bei Urabstimmungen sind alle Mitglieder der Studierendenschaft abstimmungsberechtigt. Sie erfolgen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Weise. Absatz 4 gilt entsprechend.

- (6) Die Wahlen zum Studierendenparlament, Fachschaftsvertretungen und Ausländische Studierendenschaft sollen zeitgleich erfolgen. Die Wahlen dauern mindestens vier und höchstens fünf aufeinander folgende Vorlesungstage. Sie finden vom ersten Montag im Juni bis zum darauffolgenden Freitag statt, sofern das Studierendenparlament nichts Anderweitiges beschließt. Für Urabstimmungen kann vom Studierendenparlament eine unabhängige Wahlperiode vereinbart werden.

§4

Wahlsystem zum Studierendenparlament und den Fachschaftsvertretungen

- (1) Bei der Wahl zum Studierendenparlament bildet die Studierendenschaft, bei den Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen jede Fachschaft einen Wahlkreis.
- (2) Jede*r Wähler*in hat eine Stimme, die er*sie für eine*n Kandidat*in einer Wahlliste abgibt.
- (3) Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen im Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidat*innen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt.
- (4) Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidat*innen einer Liste entscheidet die Reihenfolge der Kandidat*innen auf der Wahlliste über die Rangfolge. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Listen entscheidet der*die Wahlleiter*in durch Los, welche der gleichrangigen Listen den Sitz erhält.
- (5) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidat*innen enthält, so bleiben die Sitze unbesetzt; die Zahl der Sitze der Vertretung vermindert sich entsprechend.
- (6) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz der*demjenigen Kandidat*in derselben Wahlliste zugeteilt, der*die nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidat*innen die meisten Stimmen, mindestens aber eine Stimme, erreicht hat. Ist die Wahlliste erschöpft, gilt Absatz 5 entsprechend.

§5

Wahlsystem zur Ausländischen Studierendenvertretung

- (1) Bei der Wahl zur Ausländischen Studierendenvertretung werden fünf Wahlkreise gebildet:
 1. Kontinent Afrika (einschließlich Ägypten, Madagaskar, Kapverdische Inseln, Seychellen, Mauritius)
 2. Kontinent Asien und Ozeanien (einschließlich Indonesien, Saudi-Arabien, Kasachstan, Papua-Neuguinea, Malediven)
 3. Süd- und Mittelamerika (einschließlich Kuba, Bahamas und restliche Staaten in der Karibik)
 4. EU-Staaten, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, Nordamerika, Australien, Neuseeland, Island, Schweiz und Norwegen
 5. Resteuropa (einschließlich Türkei, Russland, Georgien, Armenien, Aserbaidschan) und restliche Staaten.
- (2) Jedem Wahlkreis fällt mindestens ein Sitz zu. Die restlichen Sitze nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 verringert um fünf Sitze werden nach dem Höchstzahlverfahren von Saint-Laguë mit ungeraden Divisoren nach der Anzahl der in den Wahlkreisen wahlberechtigten ausländischen Mitgliedern der Studierendenschaft verteilt.
- (3) Jede*r Wähler*in hat eine Stimme, die sie für eine*n Kandidat*in in seinem*ihrem Wahlkreis abgibt. Gewählt sind diejenigen Kandidat*innen, die die meisten Stimmen ihres Wahlkreises auf sich vereinen.

- (4) Werden weniger Personen in die Ausländische Studierendenvertretung gewählt als Sitze zu besetzen sind, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt. Die Zahl der Sitze in der ASV vermindert sich entsprechend.
- (5) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus der Ausländische Studierendenvertretung aus, so wird der Sitz dem*derjenigen Kandidat*in desselben Wahlkreises zugeteilt, der*die nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidat*innen die meisten Stimmen, mindestens aber eine Stimme, erreicht hat. Ist die Wahlkreisliste erschöpft, gilt Absatz 4 entsprechend.
- (6) Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidat*innen entscheidet der*die Wahlleiter*in durch Los über die Reihenfolge der Wahlkreisnachrückliste.

§6

System zur Urabstimmung

- (1) Den Abstimmungsberechtigten sind ein dem Begehren zustimmender und ein das Begehren ablehnender Antrag vorzulegen.
- (2) Zusätzlich kann ein dem Begehren weniger weit zustimmender Antrag vorgelegt werden. Zustimmungen zum weitergehenden Antrag gelten auch als Zustimmungen zum weniger weit gehenden Antrag.
- (3) Zur Annahme eines Antrags ist die einfache Mehrheit (mehr ja- als nein-Stimmen) erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Beschlüsse, die durch eine Urabstimmung gefasst wurden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 20% der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.

§7

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Zum Studierendenparlament sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die am 25. Tag vor dem ersten Wahltag an der Universität Münster eingeschrieben sind, wahlberechtigt und wählbar.
- (2) Zu den Fachschaftsvertretungen sind die Mitglieder der Studierendenschaft wahlberechtigt, die am 25. Tag vor dem ersten Wahltag Mitglieder der jeweiligen Fachschaft und an der Universität Münster eingeschrieben sind. Zu den Fachschaftsvertretungen sind Mitglieder der Studierendenschaft wählbar, die am 25. Tag vor dem ersten Wahltag an der Universität Münster für eins der jeweiligen Fachschaft zugeordneten Fächer eingeschrieben sind.
- (3) Zur Ausländischen Studierendenvertretung sind alle ausländischen Mitglieder der Studierendenschaft wahlberechtigt und wählbar, die am 25. Tag vor dem ersten Wahltag an der Hochschule eingeschrieben sind. Ausländisch im Sinne des Satzes 1 ist, wer staatenlos ist und dies gegenüber der Universität angegeben hat oder eine Staatsangehörigkeit besitzt, die nicht die Deutsche ist, und dies gegenüber der Universität angegeben hat. Das Wahlrecht beschränkt sich auf den Wahlkreis, zu dem der*die Studierende aufgrund seiner*ihrer Staatsangehörigkeit gehört. Staatenlose sind dem Wahlkreis zugeordnet, in dem ihr Geburtsort liegt.
- (4) Zur Urabstimmung sind alle Mitglieder der Studierendenschaft stimmberechtigt, die am 25. Tag vor dem ersten Abstimmungstag der Universität Münster eingeschrieben sind.

§8 Wahl- und Abstimmungsorgane

- (1) Organe für die Wahl zum Studierendenparlament, zu den Fachschaftsvertretungen und zur Ausländischen Studierendenvertretung sind der Zentrale Wahlausschuss und der*die Wahlleiter*in. Organe zur Urabstimmung sind der Urabstimmungsausschuss und der*die Abstimmungsleiter*in. Der Zentrale Wahlausschuss und der Urabstimmungsausschuss sind Ausschüsse des Studierendenparlaments.
- (2) Spätestens am 56. Tag vor dem ersten Tag der Wahl oder Abstimmung, wählt das Studierendenparlament die Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses bzw. des Urabstimmungsausschusses und ihre Stellvertreter*innen. Ein Urabstimmungsausschuss ist entsprechend unverzüglich nach Beschluss des Studierendenparlaments gemäß §2 Absatz 1 Nummer 1 oder nach Einreichen des Antrags gemäß §2 Absatz 1 Nummer 2 zu bilden.
- (3) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, von Fachschaftsräten und vom Vorstand der ASV sowie Kandidat*innen können dem Zentralen Wahlausschuss nicht angehören. Mitglieder des Studierendenparlamentes, Antragssteller*innen sowie Unterstützer*innen können dem Urabstimmungsausschuss nicht angehören. Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses bzw. des Urabstimmungsausschusses dürfen in der Öffentlichkeit keine Parteizugehörigkeiten oder Präferenzen zu Abstimmungsgegenständen erkennen lassen.
- (4) Der Zentrale Wahlausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung, spätestens bis zum 47. Tag vor dem ersten Wahltag, aus seiner Mitte den*die Wahlleiter*in und dessen*deren Stellvertreter*in. Der*Die Wahlleiter*in sichert in Abstimmung mit der Universitätsverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er*Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Der*Die Wahlleiter*in informiert das Rektorat über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis. Entsprechend wählt der Urabstimmungsausschuss eine*n Urabstimmungsleiter*in.
- (5) Der Zentrale Wahlausschuss bzw. der Urabstimmungsausschuss entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung dieser Ordnung durch Beschluss, außer dass es von dieser Ordnung anders bestimmt wird.
- (6) Der*die Wahlleiter*in bzw. der*die Urabstimmungsleiter*in soll das Studierendenparlament in seinen Sitzungen über aktuelle Entwicklungen und Entscheidungen informieren. Sollte er*sie nicht teilnehmen können, ist ein anderes Mitglied des Zentralen Wahlausschusses bzw. des Urabstimmungsausschusses zu entsenden.
- (7) Die Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses bzw. der Urabstimmungsausschusses sind nach Maßgabe des Haushaltsplans für ihren Aufwand angemessen zu entschädigen.
- (8) Der Zentrale Wahlausschuss kann sich für die Durchführung der Wahlen freiwilliger Wahlhelfer*innen aus der Studierendenschaft bedienen. Absatz 3 gilt für die Wahlhelfer*innen entsprechend. Der Zentrale Wahlausschuss legt bis zum 35. Tag vor der Wahl Kriterien für die Auswahl der Wahlhelfer*innen fest. Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses und der*die Wahlleiter*in haben die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften insbesondere hinsichtlich der zulässigen Höchstarbeitszeiten sicherzustellen.
- (9) Absatz 8 gilt entsprechend für Urabstimmungen, wobei an die Stelle des Zentralen Wahlausschusses der Urabstimmungsausschuss, an die Stelle der Wahlhelfer*innen die Abstimmungshelfer*innen und an die Stelle des*der Wahlleiter*in der*die Abstimmungsleiter*in tritt.
- (10) Nach Ende aller etwaiger Einspruchsverfahren, frühestens jedoch zweiundvierzig Tagen nach der Wahl bzw. Abstimmung beschließt das Studierendenparlament über die Auflösung des Zentralen Wahlausschusses bzw. Urabstimmungsausschusses. Mit der Auflösung endet die Amtszeit des*der Wahlleiter*in bzw. Abstimmungsleiter*in.

§9

Geschäftsordnung des Zentralen Wahlausschusses und des Urabstimmungsausschusses

- (1) Für die Sitzungen des Zentralen Wahlausschusses bzw. des Urabstimmungsausschusses gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes entsprechend, soweit die folgenden Vorschriften nichts Anderweitiges regeln.
- (2) Der Zentrale Wahlausschuss bzw. der Urabstimmungsausschuss kann eine von der in der Geschäftsordnung vorgesehenen Form der Einladung abweichende Form beschließen.
- (3) Duldet eine Beschlussfassung keinen Aufschub, kann der*die Wahlleiter*in bzw. Abstimmungsleiter*in mit sechsstündiger Einladungsfrist eine Eilsitzung einberufen. Beschlüsse einer Eilsitzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses.
- (4) Ist auch durch eine Eilsitzung eine Beschlussfassung nicht rechtzeitig möglich, so kann der*die Wahlleiter*in bzw. der*die Abstimmungsleiter*in mit einem anderen Mitglied des Zentralen Wahlausschusses bzw. des Urabstimmungsausschusses entscheiden. Diese Entscheidung ist dem Zentralen Wahlausschuss bzw. dem Urabstimmungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen und unverzüglich dem*der Vorsitzenden des AStA mitzuteilen.

§10

Datenschutz

- (1) Den Erfordernissen des Datenschutzes ist Rechnung zu tragen.
- (2) Erhobene personenbezogene Daten dürfen nur zur Durchführung der Wahlen bzw. Abstimmungen verwendet werden, für die sie bestimmt sind.
- (3) Erhobene personenbezogene Daten sind unverzüglich nach der Konstituierung der Vertretung, die der aus der Wahl hervorgegangen ist bzw. nach der Abstimmung zu löschen, soweit nicht ein besonderes öffentliches Interesse überwiegt.
- (4) Die Wahlergebnisse sind für fünf Jahre auf einer Website der Studierendenschaft zu veröffentlichen und danach aus der Internetöffentlichkeit zu löschen.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Wahlen

§11

Wahlberechtigtenverzeichnis

- (1) Der*die Wahlleiter*in bzw. Abstimmungsleiter*in stellt spätestens bis zum 21. Tag vor dem ersten Tag der Wahl bzw. Abstimmung ein Verzeichnis auf, das mindestens Familiennamen und Vornamen des*der Wahl- bzw. Abstimmungsberechtigten, seine*ihre Matrikelnummer und im Fall der Namensgleichheit eine weitere, die Feststellung der Person ermöglichende Angabe enthält sowie die Wahlkreiszugehörigkeit für die ASV-Wahl und die Fachschaftszugehörigkeit, für die der*die Wähler*in wahlberechtigt ist, enthält (Wahlberechtigtenverzeichnis).
- (2) Ein weiteres Wahlberechtigtenverzeichnis enthält neben diesen Angaben zusätzlich sämtliche Studienfächer, für die die Wahlberechtigten am 35. Tage vor der Wahl an der Hochschule eingeschrieben sind und zusätzlich das Geburtsdatum und den Geburtsort der Wahlberechtigten. Dieses Verzeichnis wird nur dem Zentralen Wahlausschuss, während nicht-öffentlichen Sitzungen zur Überprüfung der Wählbarkeit, zugänglich gemacht (2. Wahlberechtigtenverzeichnis).
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Urabstimmungen.

- (4) Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird vom 20. bis zum 18. Tag vor dem ersten Tag der Wahl oder Abstimmung außer an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen an den vom Zentralen Wahlausschuss bzw. Urabstimmungsausschuss spätestens bis zum 35. Tag vor dem ersten Tag der Wahl oder Abstimmung zu bestimmenden Stellen zur Einsicht ausgelegt.
- (5) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses können bei dem*der Wahlleiter*in bzw. Abstimmungsleiter*in innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Zentrale Wahlausschuss bzw. Urabstimmungsausschuss unverzüglich, spätestens bis zum 16. Tag vor dem ersten Tag der Wahl oder Abstimmung.

§12

Bekanntmachung

- (1) Der*Die Wahlleiter*in bzw. der*die Abstimmungsleiter*in macht die Wahl oder Abstimmung bis spätestens zum 35. Tage vor dem ersten Tag der Wahl oder Abstimmung öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt.
- (2) Wahlen und Abstimmungen sind durch Aushang bekanntzumachen. Der Zentrale Wahlausschuss bzw. der Urabstimmungsausschuss kann weitere Formen der Bekanntmachung anordnen.
- (3) Die Bekanntmachung der Wahl muss mindestens enthalten:
 - 1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
 - 2. die Wahltage,
 - 3. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
 - 4. die Bezeichnung der zu wählenden Vertretung,
 - 5. die Zahl der zu wählenden Vertreter*innen,
 - 6. die Frist, innerhalb der Wahlbewerbungen eingereicht werden können,
 - 7. das für die Entgegennahme der Wahlbewerbungen zuständige Organ,
 - 8. eine Darstellung der Wahlsysteme nach § 4 und § 5,
 - 9. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das 1. Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist,
 - 10. einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit des § 11 Absatz 5,
 - 11. einen Hinweis auf die Möglichkeit und den Ablauf eines Antrages auf Briefwahl,
 - 12. einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen.
- (4) Für die Bekanntmachung der Urabstimmung muss mindestens enthalten:
 - 1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
 - 2. die Abstimmungstage,
 - 3. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
 - 4. der Gegenstand der Urabstimmung,
 - 5. eine Darstellung des Systems nach § 6,
 - 6. einen Hinweis darauf, dass nur abstimmen kann, wer in das 1. Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist,
 - 7. einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit des § 11 Absatz 5,
 - 8. einen Hinweis auf die Möglichkeit und den Ablauf eines Antrages auf Briefwahl,
 - 9. einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen.

§13

Wahlbewerbung für Wahlen des Studierendenparlaments, der Fachschaftsvertretung und der Ausländischen Studierendenvertretung

- (1) Die Wahlbewerbung ist bis zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag bei dem*der Wahlleiter*in unwiderruflich einzureichen.
- (2) Bei der Wahl zum Studierendenparlament und den Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen sind als Wahlbewerbung Wahllisten einzureichen, die bis zum 21. Tag vor dem ersten Wahltag ergänzt werden können.
- (3) Die Wahllisten enthalten den Namen der Kandidat*innen, ihre Reihenfolge sowie die Studienfächer und die bis zu drei Mitgliedschaften in Vereinen oder in Gremien der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung der Universität Münster der Kandidat*innen, die auf dem Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Jede Liste hat dem*der Wahlleiter*in einen Listenverantwortlichen zu benennen. Listen, die nur eine*n Kandidat*in enthalten, sind zulässig.
- (4) Bis zum 21. Tag vor dem ersten Wahltag ist eine unwiderrufliche, persönlich unterschriebene Einverständniserklärung jedes*r Kandidat*in einzureichen, dass er*sie der Aufnahme in die Wahlliste zugestimmt hat. Die Einverständniserklärung muss mindestens den Familiennamen, Vornamen, Anschrift und Matrikelnummer sowie Email-Adresse und Telefonnummer des*r Kandidat*in enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die sie gelten soll. Die Einverständniserklärung kann ferner die Studienfächer der*die Kandidat*in sowie die bis zu drei Mitgliedschaften in Vereinen oder in Gremien der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung der Universität Münster, die auf den Stimmzettel aufgenommen werden sollen, enthalten.
- (5) Bei der Wahl zur Ausländischen Studierendenvertretung können sich die Wahlberechtigten selbst in ihrem Wahlkreis zur Wahl vorschlagen. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Eine Wahlbewerbung für das Studierendenparlament und für die Fachschaftsvertretungen muss von Einem von Tausend der Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützung). Dies gilt nicht, wenn die Wahlbewerbung von einer bereits in der Vertretung vertretenen Liste abgegeben wird. Eine Liste ist bereits in der Vertretung vertreten, wenn ein*e Kandidat*in der Liste Mitglied dieser Vertretung in der aktuellen Amtsperiode war oder ist. Die Unterstützung der Wahlliste muss mindestens Familienname, Vornamen, Matrikelnummer und Unterschrift des*der Unterstützer*in enthalten, sowie die Wahl bezeichnen, für die sie gelten soll. Die Unterstützung ist unwiderruflich. Gültige Einverständniserklärungen gelten als Unterstützung der Wahlbewerbung.
- (7) Ein*e Kandidat*in darf in einem Wahlkreis nicht in mehrere Wahllisten aufgenommen werden. Ein*e Wahlberechtigte*r darf in einem Wahlkreis nicht mehrere Einverständniserklärungen oder Unterstützerlisten unterzeichnen.
- (8) Wahlbewerbungen, die innerhalb der Frist des Absatz 1 eingereicht worden sind, und Ergänzungen der Wahllisten, die innerhalb der Frist des Absatz 2 eingereicht worden sind, sind von dem*der Wahlleiter*in unverzüglich zu prüfen. Entsprechen sie den Anforderungen nicht, so sind sie von ihm*ihr unter Angabe der Gründe unverzüglich an die für die Wahlbewerbung verantwortliche Person zurückzugeben. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel bis zum 19. Tag vor dem ersten Wahltag zu beseitigen. Ein nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigter Mangel hat, wenn ein Vorschlag einer Wahlliste mit ihm behaftet ist, die Ungültigkeit der Wahlliste, wenn ein einzelner Vorschlag einer Kandidatin oder eines Kandidaten, auch wenn der Vorschlag Teil einer Wahlliste ist, mit ihm behaftet ist, die Ungültigkeit nur dieses einzelnen Vorschlags zur Folge.
- (9) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlbewerbung gemäß Absatz 8 trifft der*die Wahlleiter*in. Gegen die Zurückweisung einer Wahlbewerbung kann spätestens bis zum 17. Tag vor dem ersten Wahltag schriftlich Beschwerde beim Zentralen Wahlausschuss eingelegt werden. Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet der

Wahlausschuss sofort, spätestens bis zum 15. Tag vor dem ersten Wahltag. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung eines Einspruches im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

- (10) Der*Die Wahlleiter*in gibt unverzüglich, spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag, die als gültig zugelassenen Wahlbewerbungen durch Aushang öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt.

§14

Antragstellung für Urabstimmungen

- (1) Für die Formulierung der zustimmenden Anträge ist der*die Antragsteller*in zuständig.
- (2) Die konkreten Anträge sind dem*der Abstimmungsleiter*in bis zum 21. Tag vor dem ersten Abstimmungstag vorzulegen.
- (3) § 13 Absatz 8-10 gelten entsprechend.

§15

Wahlbenachrichtigung

- (1) Wahlbenachrichtigungen werden nicht verschickt, sofern das Studierendenparlament nichts anderes beschließt.
- (2) Werden sie gemäß Absatz 1 Wahlbenachrichtigungen verschickt, enthalten sie:
 1. die Angaben über den*die Wahlberechtigte*n im Wahlberechtigtenverzeichnis,
 2. die zu wählende Vertretung, sowie Ort und Zeit der Wahl,
 3. einen Hinweis auf die Unterlagen, die zur Stimmabgabe mitzubringen sind,
 4. die Zahl der zu wählenden Vertreter,
 5. die Frist, innerhalb der die Wahlbewerbungen eingereicht werden können,
 6. das für die Entgegennahme der Wahlbewerbungen zuständige Organ,
 7. eine Darstellung der Wahlsysteme nach § 4 und § 5,
 8. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist und
 9. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.
- (3) Für eine Urabstimmung können auf Beschluss des Studierendenparlamentes Benachrichtigungen verschickt werden, sofern sie
 1. die Angaben über die Abstimmungsberechtigung im Wahlberechtigtenverzeichnis,
 2. den Gegenstand der Abstimmung, sowie Ort und Zeit der Abstimmung,
 3. einen Hinweis auf die Unterlagen, die zur Stimmabgabe mitzubringen sind,
 4. eine Darstellung des Systems nach § 6,
 5. einen Hinweis darauf, dass nur abstimmen kann, wer im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist und
 6. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl enthalten.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Wahlen und Abstimmungen

§16

Wahlverfahren in Sonderfällen

- (1) Wird in einem Wahlkreis bei der Wahl zum Studierendenparlament oder zu einer Fachschaftsvertretung nur eine gültige Wahlbewerbung eingereicht oder ist die Zahl der Kandidat*innen aller Wahlbewerbungen kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so muss den Wahlberechtigten die Möglichkeit gegeben werden, während der Wahl weitere passiv Wahlberechtigte zu wählen (Wahlvorschläge). Diese Wahlvorschläge sind bei der Auszählung der Stimmen genauso wie Kandidat*innen, die auf dem Stimmzettel aufgedruckt sind, zu berücksichtigen. Es gilt Mehrheitswahl, sobald die Möglichkeit besteht, Wahlvorschläge zu machen. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitgliedergewählt als Sitze zu besetzen sind, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der*die Wahlleiter*in per Los.
- (2) Bei der Wahl zur Ausländischen Studierendenvertretung muss den Wahlberechtigten die Möglichkeit gegeben werden, während der Wahl weitere passiv Wahlberechtigte aus ihrem Wahlkreis zu wählen (Wahlvorschläge). Absatz 1 Satz 2-5 gelten entsprechend.
- (3) Wird für die Wahl zum Studierendenparlament keine gültige Wahlbewerbung eingereicht, so wird unverzüglich für die Wahl zum Studierendenparlament das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wahlberechtigtenverzeichnis nach Maßgabe dieser Ordnung wiederholt (Wiederholungswahl). Der Zentrale Wahlausschuss bestimmt unverzüglich den ersten Wahltag für die Wiederholungswahl. Für die Durchführung der Wiederholungswahl gelten insbesondere die Fristen, die für die erste Wahl bestimmt worden sind, entsprechend.

§17

Stimmzettel

- (1) Bei Wahlen und Abstimmungen sind ausschließlich die vom Zentralen Wahlausschuss bzw. Urabstimmungsausschuss bereitgestellten Wahlunterlagen, insbesondere Stimmzettel, und gegebenenfalls Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge zu verwenden.
- (2) Die Stimmzettel für die Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsvertretungen enthalten den Namen der Wahl, für die sie gelten, sowie die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen der Kandidat*innen in der Reihenfolge, die vom Zentralen Wahlausschuss per Los bestimmt wird.
- (3) Die Stimmzettel für die Wahlen zur Ausländischen Studierendenvertretung enthalten den Namen der Wahl, für die sie gelten, sowie die Namen der Kandidat*innen, in der Reihenfolge, die vom Zentralen Wahlausschuss per Los bestimmt wird.
- (4) Die Stimmzettel zu Wahlen für Vertretungen enthalten ferner die auf der Einverständniserklärung und der Wahlliste angegebenen Studienfächer der Kandidat*innen sowie die bis zu drei Mitgliedschaften in Vereinen oder in Gremien der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung der Universität Münster.

Die Reihenfolge der Studienfächer, der Organisationen sowie etwaige Abweichungen zwischen Wahlliste und Einverständniserklärung in Schreibweise, Abkürzungen oder Langfassungen sind der Wahlliste zu entnehmen. Angegebene Studienfächer, für die die*der Kandidat*in nicht an der Universität Münster eingeschrieben ist, werden nicht auf den Stimmzettel aufgenommen.

Der Zentrale Wahlausschuss legt bei Überschreitung der für Studienfächer oder Mitgliedschaften üblichen Zeichenzahl einheitlich fest, ob der Stimmzettel durch Verwendung allgemein bekannter Abkürzungen, Absenkung der Schriftgröße oder durch andere geeignete Verfahren gestaltet wird. Der*die Wahlleiter*in hat das Recht, etwaige Mitgliedschaften zu prüfen und Nachweise zu verlangen. Auf begründeten Antrag des*der Wahlleiter*in

kann der Zentrale Wahlausschluss mit Mehrheit entscheiden, eine Mitgliedschaft zu streichen. Die Streichung ist samt ihrer Begründung dem*der Kandidat*in umgehend mitzuteilen.

- (5) Stimmzettel für Urabstimmungen enthalten den Namen der Abstimmung, für die sie gelten, sowie die Anträge über die abgestimmt wird.

§18

Stimmabgabe

- (1) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen. Dies kann durch Angabe von Listennummer sowie Kandidat*innenummer geschehen. Bei anderweitig eindeutig erkennbarem Wählerwillen, entscheidet im Zweifel der*die Wahlleiter*in bzw. der*die Abstimmungsleiter*in.
- (2) Sind vom Zentralen Wahlausschuss Wahlumschläge vorgesehen, legt der*die Wähler*in den Stimmzettel in den Wahlumschlag und wirft diesen in die Wahlurne. Sind keine Wahlumschläge vorgesehen, so ist der Stimmzettel so zu falten, dass der Wähler*innenwille von außen nicht erkennbar ist, bevor er in die Urne geworfen wird. Der*die Wahlleiter*in trägt Sorge, dass dafür auf dem Stimmzettel ein Hinweis angebracht wird.
- (3) Bei der Stimmabgabe haben die Wahlberechtigten ihre Wahlberechtigung durch Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes, etwa eines Personalausweises, Reisepasses, Führerscheins und Nennung der Matrikelnummer oder des Studierendenausweises mit Foto nachzuweisen. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme an der Wahl in der Weise vermerkt, dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.
- (4) Die Wahlhandlung ist öffentlich.
- (5) Die Absätze 1-4 gelten für Urabstimmungen entsprechend.

§19

Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Jede*r Wahlberechtigte kann bei dem*der Wahlleiter*in schriftlich die Briefwahlunterlagen beantragen. Der Antrag muss bis zum siebten Tag vor dem ersten Wahltag zugehen. Der*Die Wahlleiter*in stellt sicher, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist.
- (2) Der*Die Briefwähler*in erhält die Briefwahlunterlagen, mindestens den bzw. die Stimmzettel, den Wahlumschlag, den Wahlschein und den Wahlbriefumschlag.
- (3) Bei der Briefwahl haben die Wahlberechtigten dem*der Wahlleiter*in im verschlossenen Wahlbriefumschlag ihren Wahlschein und im verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel per Post oder durch einen Briefboten so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag bis 12.00 Uhr eingeht.
- (4) Der*Die Wahlleiter*in nimmt die Briefwahlstimmen entgegen, prüft im Beisein eines weiteren Mitglieds des Zentralen Wahlausschusses den Inhalt des Wahlbriefumschlags und wirft die Wahlumschläge ungeöffnet in die vorher bestimmte Urne ein.
- (5) Die Absätze 1-4 gelten für Urabstimmungen entsprechend.

§20

Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen

- (1) Der*die Wahlleiter*in bzw. Abstimmungsleiter*in hat am vierten Tag vor dem ersten Tag der Wahl oder Abstimmung Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wahlberechtigten bei der Wahl bzw. Abstimmung den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Umschlag legen können, dass die erforderliche Zahl an Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel sowie Wahlumschläge, sofern vorgesehen, in ausreichender Zahl bereitgehalten werden. Der Zentrale Wahlausschuss bzw. Urabstimmungsausschuss sorgt dafür, dass in allen wichtigen Gebäuden der Universität eine ausreichende Anzahl an Wahlurnen aufgestellt wird.
- (2) Für die Aufnahme von Stimmzetteln sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. Die Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses haben sich vor Beginn der Stimmabgabe davon zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie haben die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Wahlumschläge weder eingeworfen noch entnommen werden können. Der*die Wahlleiter*in bzw. Abstimmungsleiter*in hat die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen je Wahlraum mindestens zwei vom Zentralen Wahlausschuss bzw. Urabstimmungsausschuss bestimmte Personen (Wahlhelfer*innen bzw. Abstimmungshelfer*innen) anwesend sein.
- (3) Spätestens am Tag nach dem letzten Tag der Wahl oder Abstimmung erfolgt durch den Zentralen Wahlausschuss unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür beauftragten Helfer*innen die Auszählung der Stimmen von Studierendenparlament, Fachschaftsvertretung und Ausländischen Studierendenvertretung. Sie ist öffentlich. Bei der Auszählung der Stimmen sind folgende Zahlen zu erfassen. Bei der Wahl zum Studierendenparlament geschieht dies nach Wahlräumen getrennt:
 1. insgesamt abgegebene und gültige und ungültige Stimmzettel sowie Enthaltungen,
 2. die auf alle Kandidat*innen einer jeden Wahlliste für jede Wahlliste entfallenden gültigen Stimmen,
 3. die auf jede*n Kandidat*innen entfallenden gültigen Stimmen,
 4. die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Spätestens am Tag nach dem letzten Tag der Abstimmung erfolgt durch den Abstimmungsausschuss unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür beauftragten Abstimmungshelfer*innen die Auszählung der Stimmen der Urabstimmung. Sie ist öffentlich. Bei der Auszählung der Stimmen sind folgende Zahlen zu erfassen:
 1. insgesamt abgegebene und gültige und ungültige Stimmzettel sowie Enthaltungen,
 2. die auf Anträge entfallenden Stimmen,
 3. die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Ungültig sind Stimmzettel, die
 1. nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben sind,
 2. als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind,
 3. den Willen des*der Wähler*in nicht eindeutig erkennen lassen,
 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten, sofern dieser Zusatz nicht dem Zweck dient, die Kandidat*in eindeutig zu kennzeichnen,
 5. verbotene Symbole enthalten.
- (6) Wird ein Stimmzettel nicht gekennzeichnet, so gilt dieser Stimmzettel als Stimmenthaltung.
- (7) Enthält ein Wahlumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, so ist nur einer zu werten. Mehrere nicht gleichlautende Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel.
- (8) Über den gesamten Zeitraum der Wahl hat der Zentrale Wahlausschuss bzw. der Urabstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für

die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift enthält mindestens:

1. die Namen der Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses bzw. Urabstimmungsausschusses, die Namen der Schriftführer*innen und der Wahlhelfer*innen bzw. Abstimmungshelfer*innen,
2. die Zahl der in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Wähler*innen,
3. den Beginn und das Ende der Abstimmung,
4. die Gesamtzahl der Stimmabgaben,
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Person,
7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Wahlliste,
8. die Unterschriften der Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses bzw. Urabstimmungsausschuss und der Schriftführer*innen.

Vierter Abschnitt: Wahl- bzw. Abstimmungsergebnis, Zusammentritt der Vertretungen

§21

Bekanntmachung des Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisses

- (1) Die Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisse sind von dem*der Wahlleiter*in bzw. Abstimmungsleiter*in unverzüglich in der Weise bekanntzumachen, wie es die Satzung vorsieht. Der Zentrale Wahlausschuss bzw. Urabstimmungsausschuss kann weitere Formen der Bekanntmachung anordnen.
- (2) Der Inhalt der Bekanntmachungen erfolgt gemäß § 20 Absatz 8 Nummer 2 -8.

§22

Zusammentritt der Vertretungen

- (1) Unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist hat der*die Wahlleiter*in die Gewählten von ihrer Wahl in Textform zu benachrichtigen und sie aufzufordern, innerhalb von sieben Tagen eine Erklärung abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Gibt dem*die Gewählte*n bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.
- (2) Der*die Wahlleiter*in hat die gewählten Vertretungen unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist zu ihren konstituierenden Sitzungen einzuberufen. Die Sitzungen finden spätestens am 28. Tag nach dem letzten Tag der Wahl statt. Der Zentrale Wahlausschuss bestimmt spätestens am 14. Tag vor dem ersten Tag der Wahl einen Termin für die konstituierenden Sitzungen und macht sie bekannt. Findet die konstituierende Sitzung nicht statt oder ist die Vertretung nicht beschlussfähig, so beruft der*die Wahlleiter*in auf Antrag eines gewählten Mitglieds der Vertretung diese zu einem neuen Termin ein. Nach Ende der Amtszeit des*der Wahlleiter*in ist hierfür das Präsidium des Studierendenparlaments zuständig.
- (3) Der*die Wahlleiter*in leitet diese Sitzung des Studierendenparlaments bis zur Wahl des*der Präsident*in des Studierendenparlaments. Die Sitzungen der Fachschaftsvertretungen werden bis zur Wahl des*der Präsident*in vom ältesten Mitglied der Fachschaftsvertretung geleitet, soweit die jeweilige Fachschaftsordnung nichts Anderweitiges regelt. Der*die Wahlleiter*in leitet die Sitzung der Ausländischen Studierendenvertretung bis zur Wahl des*der Vorsitzenden der Ausländischen Studierendenvertretung.

§23

Wahlprüfung

- (1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens wirksam.
- (2) Gegen die Gültigkeit einer Wahl kann jede*r Wahlberechtigte binnen sieben Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei dem*der Wahlleiter*in oder dem*der AStA-Vorsitzenden schriftlich und begründet einzureichen.
- (3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet die jeweilige neu gewählte Vertretung. Ein Mitglied ist auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf seine Wahl erstreckt. Die Vertretung kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen einen Wahlprüfungsausschuss einrichten.
- (4) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Urabstimmung entscheidet das Studierendenparlament. Sollte es gleichzeitig zu einer Wahl des Studierendenparlaments und einer Urabstimmung gekommen sein, entscheidet das bestehende Studierendenparlament, nicht das neu gewählte.
- (5) Wird die Feststellung eines Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist die Feststellung aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (6) Eine Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitungen, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich dies nicht auf die Sitzverteilung oder das Ergebnis der Urabstimmung ausgewirkt hat.
- (7) Wird das Ausscheiden eines Mitglieds aus der Vertretung angeordnet, scheidet das Mitglied aus sobald der Beschluss der Vertretung unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.
- (8) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Stimmabgabe oder die Auszählung einer Wahl oder Abstimmung ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.
- (9) Gegen den Beschluss der Vertretung nach Absatz 3 Satz 1 kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt. Im Fall der Ungültigkeitserklärung der Wahl durch die Vertretung steht jedem Mitglied der Vertretung die Klagebefugnis zu. Im Fall der Ungültigkeitserklärung einer Urabstimmung, steht jedem*r Antragssteller*in die Klagebefugnis zu.

Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften

§24

Fristen

Für die in dieser Ordnung genannten Frist- und Terminbestimmungen gelten die §§ 187 bis 192 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend. Bei der Berechnung der Termine bleibt die Zeit vom 23. Dezember bis 1. Januar außer Acht mit der Folge, dass sich die in diese Zeit fallenden und die späteren Termine entsprechend verschieben.

§25

Verwaltungshilfe durch die Universitätsverwaltung

- (1) Auf Antrag des*der Wahlleiter*in leistet die Universitätsverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl, indem sie
 1. Räume oder Flächen bereitstellt,
 2. Auskünfte erteilt,
 3. Einrichtungen oder Material zur Verfügung stellt,
 4. die Wahlbekanntmachung sowie die Bekanntmachung der Kandidat*innen bzw. Abstimmungsgegenstände und des Wahlergebnisses in der für die Universität üblichen Form veröffentlicht,
 5. die Wahlberechtigtenverzeichnisse aufstellt.
- (2) Dem Antrag auf Verwaltungshilfe nach Absatz 1 ist zu entsprechen, soweit die beantragte Hilfe für die Durchführung der Wahl notwendig ist und die Studierendenschaft nicht oder nur mit unverhältnismäßig höherem Aufwand in der Lage ist, die Leistungen selbst zu erbringen. Der Antrag nach Absatz 1 Nummer 5 ist bis zum 35. Tag vor dem ersten Wahltag zu stellen. Der Antrag auf Erstellung eines Verzeichnisses nach § 11 Absatz 1 ist bis zum 40. Tag vor dem ersten Wahltag zu stellen.
- (3) Kosten für die Leistungen nach Absatz 1 werden nicht erhoben.
- (4) Die Absätze 1-3 gelten entsprechend für Urabstimmungen.

§26

Inkrafttreten und Änderungen

- (1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. Zeitgleich treten die Wahlordnung und die Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft außer Kraft.
- (2) Das Studierendenparlament kann dem*der Wahlleiter*in bzw. Abstimmungsleiter*in und dem Zentralen Wahlausschuss bzw. Urabstimmungsausschuss im Rahmen seines Weisungsrechts allgemeine Anweisungen für die Durchführungen der Wahlen und Abstimmungen geben. Durch diese Anweisungen werden Rechte Dritter weder begründet noch beschränkt oder aufgehoben.
- (3) Diese Ordnung kann vom Studierendenparlament mit absoluter Mehrheit geändert werden. Als eine Änderung ist sowohl eine Änderung des Wortlautes dieser Ordnung als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 11. Februar 2019 und 2. April 2019 sowie der Genehmigung des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11. April 2019. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 15. April 2019

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Veröffentlichung
der im Haushaltsjahr 2018 an die hauptberuflichen Rektoratsmitglieder der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster gewährten Bezüge**

Aufgrund des § 20 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) sind jährlich die für die Tätigkeit im Haushaltsjahr gewährten Bezüge jedes einzelnen hauptberuflichen Rektoratsmitgliedes unter Namensnennung zu veröffentlichen.

Den hauptberuflichen Rektoratsmitgliedern wurden für das Haushaltsjahr 2018 nachfolgend aufgeführte Bezüge gewährt:

Prof. Dr. Johannes Wessels, Rektor	154.506,36 €
Matthias Schwarte, Kanzler	125.710,80 €
Dr. Marianne Ravenstein, Prorektorin	9.149,16 €

Münster, den 1. März 2019

Der Rektor Johannes W e s s e l s